

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 13. August

1970

Datum	Inhalt	Seite
11. 8. 1970	Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer	381
24. 7. 1970	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebV Verm 70)	383
27. 7. 1970	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger (RPflAO)	386
31. 7. 1970	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen	386
29. 7. 1970	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide in der Flurabteilung Stöck“ im Landkreis Bad Brückenau	401
	Druckfehlerberichtigungen	402

Bekanntmachung betreffend den Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Ge- bäuden im Gebiet des früheren Regierungs- bezirks Pfalz durch die Bayerische Landes- brandversicherungsanstalt, gesetzlich vertre- ten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

Vom 11. August 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 9. Juni 1970 dem zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern abgeschlossenen, am 27. Januar 1970 vom Bayerischen Staatsminister des Innern und am 13. Februar 1970 vom Minister des Innern des Landes Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, zugestimmt. Der Landtag des Landes Rheinland-Pfalz hat dem Staatsvertrag mit Beschluß vom 20. Mai 1970 zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Nachdem der Austausch der Ratifikationsurkunden des Freistaates Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz am 23. Juli 1970 vollzogen worden ist, ist der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 17 Absatz 1 am 1. August 1970 in Kraft getreten.

München, den 11. August 1970

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Staatsvertrag zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern,

und

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt (Anstalt) betreibt die Versicherung auf Gegenseitigkeit von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieses Staatsvertrages.

Artikel 2

Die Satzung der Anstalt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die sonstigen für den Inhalt der Versicherungsverhältnisse wesentlichen Bestimmungen gelten auch im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz.

Artikel 3

(1) Der Abschluß einer Brandversicherung steht im allgemeinen frei; jedoch dürfen Gebäude gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden nur bei der Anstalt versichert werden (Bannrecht). Das Bann-

recht erstreckt sich nicht auf die Versicherung von Kriegsschäden und von Schäden, die infolge innerer Unruhen oder ihrer Abwehr entstehen. Das Bannrecht gilt nicht für Gebäude, deren Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen ist oder von der Anstalt aufgehoben wird.

(2) Dem Bannrecht zuwiderlaufende Verträge sind nichtig.

(3) Die Gebäude der juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen bei der Anstalt versichert werden; ausgenommen sind Gebäude im Eigentum des Bundes und der Länder. Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz für Gebäude im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz weitere Ausnahmen in widerruflicher Weise zulassen.

(4) Die in der Satzung als Zugehörigen bezeichneten Einrichtungen und die sonstigen mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen können nach Maßgabe der Satzung versichert werden. Zugehörigen von Gebäuden der in Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 bezeichneten Art müssen bei der Anstalt versichert werden, wenn sie nicht bei einer in der Bundesrepublik zugelassenen Feuerversicherungsunternehmung ausreichend versichert sind.

Artikel 4

(1) Die Jahresbeiträge werden von der Bayerischen Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses festgesetzt.

(2) Die Entschädigungen werden vorbehaltlich satzungsgemäß bestimmter Ausnahmen nur zur bauordnungsgemäßen Wiederherstellung der beschädigten Sache auf der Brandstätte ausgezahlt. Die Wiederherstellung hat vorbehaltlich satzungsgemäß bestimmter Ausnahmen bei Vermeidung des Verlustes der Entschädigung binnen fünf Jahren nach dem Schadenfall zu erfolgen.

Artikel 5

Wird die Entschädigung für eine zugunsten Dritter dinglich belastete Sache vorschußweise gezahlt, obwohl gegen den Versicherungsnehmer ein Strafverfahren wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet ist, so ist die Anstalt berechtigt, für die festgesetzte Entschädigung eine Sicherungshypothek an den Grundstücken des Versicherungsnehmers eintragen zu lassen.

Artikel 6

Der Anspruch auf die Entschädigung kann nur mit der Brandstätte unter der Bedingung der Wiederherstellung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigung in dem Maße ausgezahlt, wie sie der Veräußerer erhalten würde.

Artikel 7

(1) Im Falle einer Rechtsnachfolge hinsichtlich der versicherten Sachen gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis einschließlich der Zahlungsrückstände nach Maßgabe der Satzung auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Die Beseitigung der versicherten Sache befreit den Versicherungsnehmer nicht von den Verpflichtungen aus dem Versicherungsverhältnis.

Artikel 8

(1) Soweit dieser Staatsvertrag oder die Satzung nichts anderes bestimmt, können Ansprüche auf Entschädigungen von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder sonst Berechtigten auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zur Höhe der Entschädigungssumme auf die Anstalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Er-

satzanspruch des Versicherungsnehmers oder sonst Berechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen. Der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(3) Das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis bestimmt sich nach den Artikeln 124 und 125 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Artikel 9

(1) Die Bayerische Versicherungskammer kann die Beiträge von den Gemeindeverwaltungen gegen Erstattung ihrer Verwaltungskosten einheben lassen. Die Verwaltungskosten können durch eine Pauschale abgegolten werden.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer kann zum Zwecke der Beweiserhebung in Schadenfällen Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die Landratsämter und Gemeindeverwaltungen um die Vernehmung ersuchen.

(3) Der Anstalt steht für ihre Forderungen aus dem Versicherungsverhältnis im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz das Vollstreckungsrecht zu. Es wird von der Bayerischen Versicherungskammer als Vollstreckungsbehörde ausgeübt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101, BS 2010—2) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 10

(1) Die Versicherungsnehmer aus dem Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz sind entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Versicherungsnehmer in den Landesausschuß der Anstalt zu berufen; dem Landesausschuß müssen jedoch mindestens zwei Versicherungsnehmer aus dem Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz angehören. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten der Bayerischen Versicherungskammer im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz nach Anhören der beteiligten Kreise.

(2) Das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz wird zu den Sitzungen des Landesausschusses eingeladen.

Artikel 11

Bei der Anlage des Vermögens der Anstalt ist das Land Rheinland-Pfalz entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens aus dem Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz am Gesamtbeitragsaufkommen der Anstalt zu berücksichtigen.

Artikel 12

(1) Erlaß und Änderungen von Satzungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz der Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Bekanntmachung durch die Bayerische Versicherungskammer im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz. Das gleiche gilt für den Erlaß und die Änderung sonstiger für den Inhalt der Versicherungsverhältnisse wesentlicher Bestimmungen, soweit diese der Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bedürfen und in Bayern veröffentlicht werden.

(2) In den Bekanntmachungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz wird auf die Zustimmung nach Absatz 1 hingewiesen.

Artikel 13

(1) Das Bayerische Staatsministerium des Innern übt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 10 und 12 dieses Staatsvertrages die Körperschaftsaufsicht über die Anstalt aus. Unbeschadet dessen stellt es bei Aufsichtsentscheidungen, durch die Interessen des Landes Rheinland-Pfalz oder der Versicherungsnehmer aus dem Gebiet des früheren

Regierungsbezirks Pfalz erheblich berührt werden, das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz her.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer leitet dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen und die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Prüfungen der Anstalt zu.

Artikel 14

Das Land Rheinland-Pfalz wird am Feuerschutzsteuerertrag der Anstalt entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens aus dem Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz am Gesamtrbeitragaufkommen der Anstalt beteiligt.

Artikel 15

Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragsschließenden Teil mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 16

Im Falle der Kündigung des Staatsvertrages findet zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Anstalt eine Auseinandersetzung über deren Vermögen statt. Dem Land Rheinland-Pfalz oder der vom Land bestimmten Einrichtung gebührt zugunsten der Versicherungsnehmer aus dem Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz der Anteil am Vermögen, der dem Anteil des Beitragsaufkommens aus dem Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz am Gesamtrbeitragaufkommen der Anstalt, gemessen am Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor Wirksamwerden der Kündigung, entspricht.

Artikel 17

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer gibt die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages geltenden Fassungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt. Das gleiche gilt für sonstige für den Inhalt der Versicherungsverhältnisse wesentliche Bestimmungen, soweit sie in Bayern veröffentlicht wurden.

Mainz, den 13. Februar 1970

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern
Wolters

München, den 27. Januar 1970

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
Dr. Merk

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm 70) Vom 24. Juli 1970

Inhaltsübersicht

- I. Gebühren für Vermessungen, katastertechnische Ausarbeitungen und Zeichenarbeiten
- § 1 Gebührengegenstand
 - § 2 Zusammensetzung der Gebühren
 - § 3 Gebühren nach dem Zeitaufwand
 - § 4 Pauschsätze für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen
 - § 5 Ortszuschlag
 - § 6 Dringlichkeitszuschlag
 - § 7 Gerätezuschlag

- § 8 Gebührenermäßigung
- § 9 Befreiungen

- II. Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterlagen des Fortführungsvermessungsdienstes
- § 10 Mitteilung von Ergebnissen der Landesvermessung und der Katastervermessung
 - § 11 Benutzung von Katasterunterlagen
- III. Gemeinsame Bestimmungen
- § 12 Auslagen
 - § 13 Aufrundung
 - § 14 Schuldner
 - § 15 Fälligkeit
 - § 16 Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht
- IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
 - § 18 Übergangsbestimmungen

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

I. Gebühren für Vermessungen, katastertechnische Ausarbeitungen und Zeichenarbeiten

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für folgende Leistungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes werden Gebühren nach den Vorschriften dieses Abschnitts erhoben:

im Außendienst

1. Vermessungen,
2. örtliche Erhebungen über die im Kataster anzugebenden Eigenschaften der Liegenschaften, wenn die Erhebungen auf Antrag vorgenommen werden, oder wenn sie eine Fortführung der Gebäudebeschreibung im Kataster zur Folge haben,
3. Grenzvorbereitungen auf Antrag,
4. Sachverständigentätigkeit;

im Innendienst

5. Vorbereitung und Ausarbeitung der Vermessungen und örtlichen Feststellungen einschließlich der Erstellung der Veränderungsnachweise, Erstellung von Veränderungsnachweisen auf Antrag, auch wenn keine Vermessung vorhergeht,
6. Umarbeitung von Veränderungsnachweisen, wenn die Änderung von einem Beteiligten zu vertreten ist oder auf Antrag erfolgt,
7. Zeichenarbeiten (Kartierungen, Skizzen usw.), zeichnerische Vergrößerungen und Verkleinerungen, Herrichten und Ergänzen von Karten und Kartenbeilagen,
8. vermessungstechnische Berechnungen,
9. Erstattung vermessungs- und katastertechnischer Gutachten.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden auch erhoben, wenn das Landesvermessungsamt im Zuge einer Katasterneuvermessung eine Fortführungsvermessung mit erledigt. Den Ansatz dieser Gebühren nimmt das örtlich zuständige Vermessungsamt vor.

§ 2

Zusammensetzung der Gebühren

Die Gebühren setzen sich aus Grundgebühren (§§ 3 und 4) und aus Zuschlägen (§§ 5 bis 7) zusammen. Die Grundgebühr errechnet sich im Regelfall nach der für die Leistung aufgewendeten Arbeitszeit (§ 3); für Arbeiten, die von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage ausgeführt werden, bemißt sie sich nach einer Pauschale (§ 4).

§ 3

Gebühren nach dem Zeitaufwand

(1) Bei der Gebühr nach dem Zeitaufwand wird jeweils die letzte angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde gerechnet. Nicht berücksichtigt wird

1. die Zeit der An- und Rückreise bei Arbeiten im Außendienst,
2. die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann.

Die gemäß Nr. 2 abzusetzende Arbeitszeit wird gleichfalls auf halbe Stunden abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt je Stunde

im Außendienst

1. für Arbeiten, die den Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, z. B. für schwierige Grenzfeststellungen, Vermessungen im Vollzug der Aufsichts- und Gutachtertätigkeit u. ä., 25,— DM
2. für sonstige Arbeiten des höheren und gehobenen Dienstes 19,— DM
3. für Arbeiten, die Beamte, die sich auf den höheren oder gehobenen Dienst vorbereiten, selbständig durchführen, 17,— DM
4. für die Mitwirkung jedes amtlichen Gehilfen 12,— DM

im Innendienst

5. für Arbeiten, die den Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, z. B. für technische Gutachten, Entwürfe bei Baulandumlegungen u. ä., 19,— DM
6. für Arbeiten, die auf Grund ihrer Schwierigkeit oder einer Besonderheit von Beamten des gehobenen Dienstes oder von Angestellten der Vergütungsgruppen IVa bis Va zu erledigen sind, z. B. für Plannachforschungen, schwierige Vorbereitungsarbeiten, 14,— DM
7. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des mittleren Dienstes gehören, ferner für das Vervollständigen der Risse sowie für das Vorbereiten von Vermessungen, soweit diese Leistung nicht nach Nr. 6 oder Nr. 8 zu bewerten ist, 10,— DM
8. für Arbeiten des einfachen Dienstes 8,50 DM.

Bei Lehrlingen, Dienstanfängern und Praktikanten bemißt sich die Höhe der Gebühr nach der Zeit, die je nach der Art der Leistung eine ausgebildete Kraft des mittleren oder einfachen Dienstes benötigt hätte.

§ 4

Pauschsätze für den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen

(1) Bei der Berechnung von Vermessungs-, Grenz- und sonstigen Punkten einschließlich der Flächenberechnungen und Spannmaßkontrollen mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen wird für jeden in die Berechnung eingeführten Alt- und Neupunkt ein Betrag von 2,50 DM erhoben. Mit dieser Gebühr sind neben der eigentlichen elektronischen Datenverarbeitung auch alle diesem Zweck unmittelbar dienenden Arbeiten abgegolten, im besonderen die Aufbereitung der Daten, ihre Übernahme auf Datenträger und die Abstimmung der Auswertungsergebnisse.

(2) Bei der Kartenherstellung mittels elektronisch gesteuerter Zeichenanlagen wird für den Punktauftrag ohne Situationszeichnung ein Betrag von 0,50 DM je Punkt, für den Punktauftrag mit Situationszeichnung ein Betrag von 1,— DM je Punkt berechnet. Mit der Gebühr sind auch die Aufbereitungsarbeiten abgegolten.

§ 5

Ortszuschlag

(1) Für Arbeiten im Außendienst (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4), die im Ortsgebiet durchgeführt werden, wird ein Ortszuschlag erhoben. Er beträgt

in Orten der Ortsklasse A 10 v. H.

in Orten der Ortsklasse S 20 v. H.

der für den Außendienst berechneten Grundgebühren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4).

(2) Ortsgebiet im Sinne des Absatzes 1 ist der Bereich der zusammenhängenden Bebauung eines Ortes einschließlich des Bau- und Bauerwartungslandes am Ortsrand.

§ 6

Dringlichkeitszuschlag

Werden Arbeiten im Außendienst auf Antrag vorrangig außer der Reihenfolge ausgeführt, so wird ein Dringlichkeitszuschlag erhoben. Er beträgt bei jedem Antrag

für die ersten acht Stunden Außendienst einer Vermessungsgruppe

(bis zu 3 Bedienstete) 4 DM je angefangene Stunde, mindestens jedoch 20 DM,

für jede weitere angefangene Stunde Außendienst 2 DM.

Für die Einmessung neuer Straßen wird ein Dringlichkeitszuschlag nur dann angesetzt, wenn die Vermessung wegen eines besonderen Einzelinteresses über die bei Straßenvermessungen gebotene Dringlichkeit hinaus bevorzugt vorgenommen wird.

§ 7

Gerätezuschlag

Für den Einsatz eines elektronischen Entfernungsmeßgerätes bei einer Vermessung wird ein Zuschlag von 12 DM je angefangene Stunde erhoben.

§ 8

Gebührenermäßigung

Für Arbeiten, die der Durchführung von genossenschaftlichen Kulturunternehmen oder von Arrondierungen nach dem Arrondierungsgesetz dienen, werden die Gebühren einschließlich der Zuschläge um 50 v. H. ermäßigt. Diese Ermäßigung wird auch bei Kulturunternehmen gewährt, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden durchgeführt werden.

§ 9

Befreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben

1. für die Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken, wenn diese Arbeiten nicht zusammen mit der Ausarbeitung von Vermessungen oder mit anderen nach § 1 gebührenpflichtigen katastertech-nischen Ausarbeitungen vorgenommen werden,
2. für Arbeiten, die der Bodenschätzung dienen,
3. für Arbeiten, die auf Ersuchen eines Grundbuch-amts ausgeführt werden,
4. für Leistungen zur Durchführung des Seßhaft-machungsgesetzes.

(2) Das Bayerische Landesvermessungsamt ist bei Vermessungen, die die Vermessungsämter auf sein Ansuchen vornehmen, von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, wenn die Gebühren und Auslagen nicht einem Dritten auferlegt werden können.

(3) Befreiungsbestimmungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

II. Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterlagen des Fortführungs-vermessungsdienstes

§ 10

Mitteilung von Ergebnissen der Landesvermessung und der Katastervermessung

(1) Für die mündliche oder schriftliche Mitteilung der Koordinaten, der Höhen oder der Lage von Festpunkten (Trigonometrischen Punkten, Katasterfest-

punkten, Höhenfestpunkten) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Koordinaten oder Höhen ohne Festpunktbeschreibung
 - 4,— DM für den ersten Punkt,
 - 1,— DM für jeden weiteren Punkt;
2. Koordinaten oder Höhen mit Festpunktbeschreibung
 - 5,— DM für den ersten Punkt,
 - 1,50 DM für jeden weiteren Punkt;
3. Festpunktübersichten
 - 7,— DM für die einfarbige Ablichtung einer Festpunktübersicht im Format der Topographischen Karte 1:25 000,
 - 4,— DM für jede weitere Ablichtung in dieser Größe.

(2) Stellen, die nach den bestehenden Vorschriften an der Überwachung, an der Verdichtung oder am Ausbau des Festpunktfeldes beteiligt werden, sind bei der erstmaligen Ausstattung mit diesen Unterlagen für ihren Tätigkeitsbereich von der Entrichtung der Gebühren und Auslagen befreit.

§ 11

Benutzung von Katasterunterlagen

(1) Werden Katasterunterlagen zur Entnahme von Angaben oder zur Abzeichnung Personen oder Beauftragten fremder Stellen überlassen und werden nicht nur kurze Angaben entnommen oder nur einfache Skizzen gefertigt (vgl. Tarif-Nr. 1 1 A 2 j des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz), so wird für jede angefangene Stunde der Zeit, in der die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, eine Gebühr von 4 DM erhoben.

(2) Für die Benutzung der Unterlagen werden Gebühren nicht erhoben, wenn nachgewiesen wird, daß die dabei gefertigten Ausarbeitungen ausschließlich für öffentliche Zwecke bestimmt sind.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Post- und Fernmeldegebühren, mit Ausnahme der Gebühren für Telefongespräche im Ortsverkehr, für einfache Briefe, Postkarten und Drucksachen,
2. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung und Versicherung der Vermessungspunkte verwendet wird,
3. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter u. ä.),
4. anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge,
5. Aufwendungen für Karten (Kartenausschnitte), mit Ausnahme der Karten, die den Veränderungsnachweisen und den für den amtlichen Gebrauch bestimmten Auszügen daraus beigegeben werden,
6. besondere Aufwendungen für Zeichenkarton und Folien.

(2) Bei Gebührenfreiheit sind außer den Auslagen nach Absatz 1 die angefallenen Reisekosten zu ersetzen. Wird die Reise in einem Dienstkraftwagen ausgeführt, so bemißt sich die Vergütung hierfür nach den Sätzen, die für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen bei Amtshandlungen gelten.

(3) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, dürfen nicht erhoben werden.

§ 13

Aufrundung

Die Forderungen werden auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 14

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes in Anspruch nimmt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Leistung erfolgt.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner

1. wer sich der Behörde gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren und Auslagen verpflichtet hat,
2. wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet,
3. bei Vermessungen, durch die eine frühere Vermessung aus Verschulden Beteiligter rückgängig gemacht werden muß, derjenige, der die Gebühren der früheren Vermessung getragen hat,
4. bei Baufallvermessungen, wer bei Abschluß der katastertechnischen Behandlung der Vermessung Eigentümer des Gebäudes ist, bei Gebäudeabbrüchen, wer Eigentümer des Grundstücks ist.

(3) Gebühren und Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder sonst durch Verschulden von Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung fällig.

§ 16

Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörden können Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

(2) Urkunden, Schriftstücke und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

IV. Schluß und Übergangsbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm) vom 8. August 1960 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1969 (GVBl. S. 93) außer Kraft.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Auf Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden sind, aber erst nach dem Inkrafttreten abgeschlossen werden, sind

- a) bei den Gebühren nach dem Zeitaufwand für die Zeit, die vor dem Inkrafttreten aufgewandt worden ist,
- b) für Pauschalgebühren (§ 4), wenn die durch die Pauschalgebühr zu entgeltende Leistung vor dem Inkrafttreten begonnen worden ist, die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

München, den 24. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. J a u m a n n, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger (RPfAO)

Vom 27. Juli 1970

Auf Grund der Artikel 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger (RPfAO) vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 18), geändert durch die Verordnung vom 17. Februar 1969 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Abschnitt II wird „11 Monate“ ersetzt durch „1 Jahr“.
2. In § 6 Abs. 2 Abschnitt III Nr. 1 entfällt Buchst. g); in Buchst. f) wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt.
3. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Lehrgang dauert 1 Jahr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

München, den 27. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. He l d , Staatsminister

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen

Vom 31. Juli 1970

Auf Grund der Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Art. 4 des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 8. Juli 1970 (GVBl. S. 273) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 8. Juli 1970 (GVBl. S. 273) werden unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 ermächtigt, die Zahl der für die einzelnen Studienrichtungen aufzunehmenden Studenten und Gaststudierenden zu begrenzen (zulassungsbeschränkte Studienrichtungen). Die Zulassungszahlen können jeweils nur für die Dauer eines Jahres begrenzt werden.

(2) Die Begrenzung bedarf der Form einer Satzung, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erlassen ist. Das Einvernehmen kann befristet werden; es kann widerrufen werden, wenn in den Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 nachträglich Änderungen eintreten.

(3) In der Satzung ist zu regeln, in welcher Studienrichtung die Zulassung beschränkt wird, für welche Fachsemester die Beschränkung gilt und welche Zahl von Studenten und Gaststudierenden zu den einzelnen Fachsemestern zugelassen werden können.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 in einer Studienrichtung vor, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Hochschule eine angemessene Frist zum Erlaß einer Satzung nach Absatz 1 bis 3 setzen. Kommt innerhalb dieser Frist eine Satzung nicht zustande, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung die Begrenzung nach Absatz 1 vornehmen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Studienanfänger im Sinne dieser Verordnung sind Bewerber, die für die Studienrichtung, in der sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren; dies gilt auch dann, wenn die Möglichkeit besteht, Studiensemester anderer Fachrichtungen auf Semester derjenigen Studienrichtung anzurechnen, für die die Zulassung beantragt wird.

§ 3

(1) Von der nach § 1 Abs. 3 festgelegten Zahl der Studienplätze für Studienanfänger sind

1. zehn vom Hundert für Fälle sozialer Härte (Härtequote, §§ 7, 8) und
2. fünf vom Hundert für die Zulassung ausländischer Studienbewerber (§ 9)

vorab abzuziehen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt. Sind im Rahmen dieser Quoten mehr Studienplätze vorhanden, als Bewerber zugelassen werden können, erhöht sich die Zahl der Studienplätze nach Absatz 2 entsprechend.

(2) Die verbleibende Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger wird verteilt

1. zu sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung
2. zu vierzig vom Hundert an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife ausgewählt werden.

§ 4

(1) Die Studienplätze nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden entsprechend dem Rang verteilt, den der Bewerber im Hinblick auf seinen die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweis nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und § 6 Abs. 1 erhält.

(2) Bei Bewerbern, die eine Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, wird der Rang durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Weist ein Reifezeugnis für die Fächer Physik und Chemie nur eine gemeinsame Note aus, so wird diese Note bei der Bestimmung der Durchschnittsnote und bei der Gewichtung nach Satz 6 als Einzelnote für jedes dieser Fächer berücksichtigt. Das Fach Gemeinschaftskunde wird nur mit einer Gesamtnote berücksichtigt; sie ist erforderlichenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Fächer zu bilden, die zur Gemeinschaftskunde gehören. Die Durchschnittsnote nach Satz 1 wird unter Berücksichtigung von Satz 2 und 3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der am Ende der elften Klasse des Gymnasiums abgeschlossenen Fächer gebildet; Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht; Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 6 nicht gewertet. Der Mittelwert wird bis auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet. Soweit Zulassungsbeschränkungen in den nachfolgenden Studienrichtungen bestehen, werden folgende Noten des Reifezeugnisses bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gewichtet:

Studienrichtung	Noten des Reifezeugnisses	Gewichtung
Chemie	Chemie	fünffach
	Biologie	dreifach
Biologie	Biologie	fünffach
	Chemie	dreifach
Mathematik	Mathematik	fünffach
	Physik	dreifach
Physik	Physik	fünffach
	Mathematik	dreifach
Studium in einer Verbindung der Fächer Chemie, Biologie, Mathematik und Physik untereinander	Sind im Reifezeugnis beide oder nur eines dieser Fächer benotet, so wird jede dieser Noten oder nur die eine Note gewichtet	fünffach
Informatik	Mathematik	fünffach
	Physik	dreifach
Elektrotechnik	Mathematik	vierfach
	Physik	vierfach
Studium in einer Fremdsprache	Deutsch	dreifach
	Ist im Reifezeugnis die Sprache benotet, die der Bewerber als Studienfach gewählt hat, wird diese Note gewichtet	fünffach
Studium in zwei Fremdsprachen	Deutsch	dreifach
	Sind im Reifezeugnis beide oder nur eine Fremdsprache benotet, so wird jede dieser Noten oder nur die eine Note gewichtet	fünffach
Architektur	Mathematik	dreifach
	Kunsterziehung	zweifach
Pharmazie	Biologie	dreifach
	Chemie	dreifach
	Pharmazeutische Vorprüfung	dreifach

Die Mehrfachgewichtung nach Satz 6 entfällt, wenn der Studienbewerber nicht wenigstens drei Schuljahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde. Bei Bewertungen für die Studienrichtung Pharmazie ist die Note in der pharmazeutischen Vorprüfung in die Ermittlung der Durchschnittsnote einzubeziehen.

(3) Bei anderen die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweisen finden die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 bis 6 und Satz 8 entsprechend Anwendung, wenn das Ergebnis der Abschlußprüfung in Einzelnoten festgelegt ist. Soweit diese Vorbildungsnachweise Fächer, die in Absatz 2 Satz 6 aufgeführt sind, nicht enthalten, unterbleibt eine Gewichtung; bei Zeugnissen der Ingenieurschulen ist in diesen Fällen auf die entsprechende Note der Vorprüfung zurückzugreifen.

(4) Zeugnisse von Bewerbern, die die Begabtenprüfung nach der Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 20. November 1959 (KMBL 1959 S. 442) oder eine entsprechende Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden bei einem Prüfungsergebnis, das auf „bestanden“ lautet, mit einer Durchschnittsnote von 2,50, bei einem Prüfungsergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ mit einer Durchschnittsnote von 1,00 bewertet.

§ 5

(1) Bei den Studienplätzen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird der Rang des Bewerbers durch das Jahr bestimmt, in dem die Hochschulreife erworben wurde. Der Bewerber des älteren Jahrganges hat den Vorrang.

(2) An der Auswahl nach Absatz 1 nehmen nur Bewerber teil, die die Hochschulreife vor weniger als sechs Jahren erworben haben; dies gilt nicht für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn sie sich für eine zulassungsbeschränkte Studienrichtung entscheiden, für die sie in Verbindung mit dem bereits erfolgreich abgeschlossenen Stu-

dium ein besonderes wissenschaftliches Interesse nachweisen können. Vorbildungsnachweise, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. März eines Jahres erworben wurden und die Hochschulreife vermitteln, gelten als Vorbildungsnachweise des vorausgegangenen Jahres.

(3) Sind mehrere Bewerber eines Jahrganges vorhanden, so bestimmt sich der Rang eines Bewerbers innerhalb dieses Jahrganges nach den §§ 4 und 6 Abs. 1.

§ 6

(1) Bewerber, die einen im Freistaat Bayern erworbenen die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweis besitzen und ihren Wohnsitz in Bayern haben, wird von der nach § 4 Abs. 2 bis 4 ermittelten Durchschnittsnote bei einer Bewerbung in zulassungsbeschränkten Studienrichtungen an einer ihrem Wohnsitz nächstgelegenen bayerischen Hochschule 1,00 abgezogen. Die so ermittelte Zulassungszahl tritt in der Rangbestimmung an die Stelle der Durchschnittsnote. Satz 1 und 2 gilt auch für Bewerber mit Wohnsitz in Bayern, wenn sie ihren die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweis an einer der nächsterreichbaren Bildungseinrichtungen von Nachbarländern erworben haben; diese Voraussetzung ist durch eine Bescheinigung des für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Ministerialbeauftragten für Gymnasien nachzuweisen.

(2) Die nächstgelegene Hochschule nach Absatz 1 bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Studienbewerbers in den einzelnen Regierungsbezirken unter Berücksichtigung der an den einzelnen Hochschulen vertretenen Studienrichtungen gemäß folgender Übersicht:

Wohnsitz in den Regierungsbezirken	nächstgelegene Hochschulen	Fachrichtungen
Oberbayern:	Universität München Technische Universität München Universität Augsburg Philosophisch-theolog. Hochschule Passau	für alle an den Hochschulen vertretenen Fachrichtungen
Schwaben:	Universität Augsburg Universität München Technische Universität München	dto.
Niederbayern:	Universität Regensburg Universität München Technische Universität München Philosophisch-theolog. Hochschule Passau	dto.
Oberpfalz:	Universität Regensburg Universität Erlangen-Nürnberg Philosophisch-theolog. Hochschule Passau Philosophisch-theolog. Hochschule Bamberg	dto.
Mittelfranken:	Universität Erlangen-Nürnberg Universität Würzburg Philosophisch-theolog. Hochschule Bamberg	dto.
Oberfranken:	Universität Würzburg Universität Erlangen-Nürnberg Philosophisch-theolog. Hochschule Bamberg	dto.
Unterfranken:	Universität Würzburg Philosophisch-theolog. Hochschule Bamberg	dto.
sämtliche Regierungsbezirke:	Technische Universität München und Universität Erlangen-Nürnberg	Elektrotechnik und Informatik
sämtliche Regierungsbezirke:	Technische Universität München	Architektur
sämtliche Regierungsbezirke:	Universität München	Tiermedizin

(3) Würde sich bei dem Abzug von 1,00 eine Zulassungszahl ergeben, die unter 1,00 liegt, so gilt als Zulassungszahl 1,00.

§ 7

(1) Studienanfänger, die den Wehr- oder Wehersatzdienst abgeleistet haben, werden bevorzugt im Rahmen der Härtequote nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen, wenn vor der Einberufung in der Studienrichtung, für die sie sich zum nächstmöglichen Termin nach der Entlassung beworben haben, Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden.

(2) Reicht die sich aus der Härtequote ergebende Anzahl der Studienplätze für die Bewerber nach Absatz 1 nicht aus, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einzelfall bestimmen, daß die Härtequote in dem für die Zulassung solcher Bewerber erforderlichen Umgang unter entsprechender Verminderung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Zuzulassenden erhöht wird.

§ 8

Soweit nach Berücksichtigung der Bewerber gemäß § 7 Abs. 1 im Rahmen der Härtequote noch Studienplätze zu vergeben sind, werden Bewerber zugelassen, bei denen die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde. Hierbei sollen zunächst Bewerber zugelassen werden, deren Zulassungsaussichten in zulassungsbeschränkten Studienrichtungen sich nach Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verschlechtert haben sowie Bewerber, die ihre Hochschulreife im zweiten Bildungsweg erworben haben.

§ 9

(1) Ausländische Bewerber, die Studienanfänger sind, werden im Rahmen der Quote nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 grundsätzlich in der Reihenfolge zugelassen, die sich nach den Leistungen in den Vorbildungsnachweisen ergibt, die die Hochschulreife vermitteln.

(2) Vorrangig zuzulassen sind in nachstehender Reihenfolge

1. Bewerber, denen vor der Aufnahme in ein Studienkolleg die Zulassung für eine bestimmte Fachrichtung für den Fall, daß sie die Feststellungsprüfung bestehen, von der Hochschule schriftlich zugesagt worden ist, für diese Fachrichtung,
2. Bewerber, die die Reifeprüfung an einem öffentlich oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben,
3. Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland.

(3) Bewerbern, die ein in Bayern befindliches Studienkolleg besucht haben, aber nicht unter Absatz 2 Nr. 1 fallen, soll die baldige Aufnahme des Studiums an einer bayerischen Hochschule ermöglicht werden.

§ 10

(1) Für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, gelten für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studienrichtungen die §§ 4 und 6; an die Stelle der Studienplätze nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 treten in § 4 Abs. 1 die Zulassungszahlen, die in der Satzung nach § 1 für das Fachsemester festgelegt sind, in das der Bewerber aufgenommen werden will. § 3 Abs. 1, § 8 Satz 1 und § 9 gelten entsprechend.

(2) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, den Eintritt in ein Fachsemester vom Bestehen von Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder anderer vergleichbarer Prüfungen abhängig machen, werden die für dieses und für die nachfolgenden Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Absatz 1 nach dem Rang verteilt, den der Bewerber auf Grund der Durchschnittsnote in der be-

treffenden abgeschlossenen Prüfung erhalten hat; § 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der nach § 4 Abs. 2 bis 4 ermittelten Durchschnittsnote die Durchschnittsnote aus der betreffenden Prüfung tritt. Sind im Verlauf eines Studiums vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Durchschnittsnote derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

§ 11

(1) Bewerber für zulassungsbeschränkte Studienrichtungen nehmen an dem Zulassungsverfahren nach dieser Verordnung nur teil, wenn sie ihre Zulassung form- und fristgerecht beantragt haben.

(2) Bewerbungen von deutschen Studienanfängern für die Studienrichtungen Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Psychologie und Architektur sind an die Zentrale Registrierstelle, Hamburg 13, Rothenbaum-Chaussee 30, zu richten. Bewerbungen in anderen Studienrichtungen, von Ausländern und von Bewerbern, die nicht Studienanfänger in den in Satz 1 genannten Studienrichtungen sind, müssen bei der Hochschule eingereicht werden, an der der Bewerber zugelassen werden will.

(3) Die Form des Zulassungsantrages wird durch die von der Zentralen Registrierstelle oder durch die von den Hochschulen herausgegebenen Bewerbungsunterlagen bestimmt.

(4) Die in den Veröffentlichungen der Zentralen Registrierstelle bestimmten Fristen sind für Bewerber nach Absatz 2 Satz 1 verbindlich. Bewerbungen die bei den Hochschulen einzureichen sind, müssen, wenn Zulassungen im Sommersemester erfolgen, bis zum 31. Januar, bei Zulassungen zum Wintersemester bis zum 31. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein.

(5) Anträge auf Berücksichtigung der Bewerbung im Rahmen der Härtequote sind in allen Studienrichtungen bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber in erster Linie zugelassen werden will. Absatz 4 gilt auch für diese Anträge.

§ 12

(1) Kann ein Bewerber sowohl nach § 4 Abs. 1 als auch nach § 5 Abs. 1 zugelassen werden, so wird er nach § 5 Abs. 1 zugelassen. Zulassungen nach §§ 7 und 8 dürfen nur erfolgen, sofern der Bewerber nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 zugelassen werden kann.

(2) Haben mehrere Bewerber dieselbe Durchschnittsnote oder Zulassungszahl und kann nur ein Teil dieser Bewerber nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 zugelassen werden, so entscheidet unter diesen Bewerbern das Los.

§ 13

(1) Die Hochschule benachrichtigt unverzüglich den Bewerber über die Zulassungsentscheidung.

(2) Ist ein Bewerber zugelassen, so ist er verpflichtet, der betreffenden Hochschule bis zu einem von dieser bestimmten Termin mitzuteilen, ob er von der Zulassung Gebrauch macht. Der Termin darf nicht früher als 10 Tage nach Absendung des Zulassungsbescheides liegen und ist zugleich mit dem Zulassungsbescheid schriftlich bekanntzugeben, wenn er nicht im Zulassungsbescheid enthalten ist. Lehnt der Bewerber ab oder unterläßt er die Mitteilung oder schreibt er sich nicht innerhalb der ihm von der Hochschule hierfür gesetzten Frist ein, wird seine Zulassung unwirksam. In diesem Falle wird derjenige zugelassen, der unter den Nichtzugelassenen derselben Gruppe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2, § 10 Abs. 1 oder Abs. 2) als nächster gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1,

7 bis 9 oder § 10 Abs. 2 zuzulassen ist; soweit Bewerber sich über die Zentrale Registrierstelle zu bewerben hatten (§ 11 Abs. 2 Satz 1), trifft diese Verpflichtung nur die Hochschule, die den Ablehnungsbescheid erteilt hat. Auf die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Ist ein Bewerber abgelehnt worden, so kann er in der betreffenden Studienrichtung nicht immatrikuliert werden.

(4) Hat der Bewerber sich über die Zentrale Registrierstelle beworben (§ 11 Abs. 2 Satz 1), so ergeht ein Ablehnungsbescheid durch eine bayerische Hochschule nur dann, wenn diese an erster Stelle in der Bewerbung genannt wurde. Hat der Bewerber mehrere bayerische Hochschulen als mögliche Studienorte benannt, so gilt der nach Satz 1 von einer bayerischen Hochschule ergehende Ablehnungsbescheid auch als Ablehnungsbescheid der anderen in der Bewerbung benannten bayerischen Hochschulen.

(5) Ablehnungsbescheide sollen mit Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

§ 14

Der Vollzug des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen und dieser Verordnung obliegt den Hochschulen als staatliche Aufgabe.

§ 15

(1) Die Verordnung tritt am 15. August 1970 in Kraft.

(2) Zulassungsbeschränkungen der Hochschulen, die in der Anlage zu dieser Verordnung bekanntgemacht werden, treten erst mit Erlaß einer Satzung nach § 1 Abs. 2, spätestens jedoch am 31. Dezember 1970 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 6 im Rahmen der den Zulassungsbeschränkungen zugrunde liegenden Auswahlrichtlinien für die Zulassungen zum Wintersemester 1970/71 Anwendung; an die Stelle der nach § 4 Abs. 2 bis 4 ermittelten Durchschnittsnote tritt in § 6 diejenige Durchschnittsnote, die sich nach den Auswahlrichtlinien errechnet.

München, den 31. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Anlage

zu § 15 Abs. 2

1. Universität München

a) Zulassungsbeschränkungen für das Medizinstudium an der Universität München

§ 1

Studienplätze

Ein ordnungsgemäßer akademischer Unterricht an der Medizinischen Fakultät der Universität München ist nur gewährleistet, wenn die Zahl der Studenten den vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten entspricht. Die Medizinische Fakultät legt nach genauer Prüfung aller vorhandenen räumlichen und personellen Voraussetzungen fest, wieviele Bewerber pro Semester zum Studium der Medizin zugelassen werden können. Eine Änderung dieser Festlegung bedarf der Zustimmung des Senats. Ferner überprüft die Fakultät die Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze am Ende jedes Semesters.

§ 2

Antrag auf Zulassung

1. Im Zulassungsverfahren wird nur berücksichtigt, wer seine Zulassung form- und fristgerecht beantragt hat.

2. Die Universitätsverwaltung gibt die Fristen für die Einreichung der Zulassungsanträge rechtzeitig bekannt. Sie informiert auf Anfrage die Bewerber, bei welcher Stelle die Antragsformulare erhältlich und wo sie einzureichen sind. Studienanfänger müssen ihren Antrag auf Zulassung bis auf weiteres bei der Zentralen Registrierstelle für die Zulassung zum Studium der Medizin und Zahnmedizin, 2 Hamburg 13, Edmund-Siemers-Allee 1, einreichen.

Sämtliche Dokumente sind in Fotokopie oder beglaubigter Abschrift zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

3. Unvollständige und nicht termingerecht eingegangene Anträge gehen unbearbeitet zurück.

§ 3

Zulassung zu den vorklinischen Semestern vor der naturwissenschaftlichen Vorprüfung

I.

Allgemeines:

1. Von den vorhandenen Arbeitsplätzen werden zugeteilt:

- a) 60 v. H. an Bewerber, die allein nach qualitativen Gesichtspunkten ausgewählt werden,
- b) 40 v. H. an Bewerber, die sich bereits vergeblich bei der Universität München beworben haben.

2. Ausländische Bewerber werden nur im Rahmen der Quote von Ziffer 1a) zugelassen.

3. Bewerber, denen kein Arbeitsplatz zugeteilt wird, können im Fach Medizin nicht immatrikuliert werden.

II.

Die qualitative Auslese:

1. Über den Rang der Bewerber entscheidet das arithmetische Mittel der Noten aller im Reifezeugnis benoteten Fächer, wobei Gemeinschaftskunde als Gesamtnote berücksichtigt wird. Enthält das Reifezeugnis hierfür keine Gesamtnote, wird aus den Einzelnoten der Fächer Erdkunde, Geschichte, Philosophie und Sozialkunde die Gesamtnote durch arithmetische Mittelung errechnet. Freiwillige Wahlfächer bleiben unberücksichtigt. Es wird der Mittelwert bis auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet (= Zulassungszahl).

2. Absolventen des zweiten Bildungsweges wird von der Zulassungszahl ein Betrag von 0,5 abgezogen.

3. Haben mehrere Bewerber die gleiche Zulassungszahl, so entscheidet das Los.

4. Für Bewerber mit abgelegten akademischen Prüfungen gelten folgende Bestimmungen:

a) Hochschulzeugnisse über ein abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin, Chemie, Biochemie, Physik, Psychologie oder Pharmazie: Nur bei einer Gesamtnote von 1 oder 2 kann die Zulassung unabhängig vom Reifezeugnis erfolgen.

b) Vordiplom in Chemie, Biochemie oder Physik und Vorphysikum in der Zahnmedizin: Nur bei einer Gesamtnote von 1 oder 2 kann die Zulassung unabhängig vom Reifezeugnis erfolgen.

5. Bewerber mit einer besonderen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, die sie für ein medizinisches Fachgebiet besonders geeignet erscheinen läßt, können im Einzelfall zugelassen werden.

6. Ausländische Bewerber werden anhand der vorgelegten Leistungszeugnisse ausgewählt; besondere Schwierigkeiten, die ein Bewerber bei seiner bisherigen Ausbildung zu überwinden hatte, sind angemessen zu berücksichtigen.

III.

Auswahl nach der Anciennität:

1. Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Reifeprüfung abgelegt wurde

- und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat.
2. Unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs wird nach den unter Ziffer II dargestellten Maßstäben ausgewählt.
 3. Zur Auswahl nach Abitur-Jahrgängen werden nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Dabei werden Reifezeugnisse, die im Frühjahr (Februar bis April) ausgestellt sind, dem vorangegangenen Jahrgang zugerechnet.
 4. Weisen die Noten der Reifeprüfung einen besseren Durchschnitt als 3,0 auf und wäre eine Verzögerung des Studienbeginns eine besondere Härte, so kann im Einzelfall eine Zulassung ausgesprochen werden.
 5. Bewerber mit abgeschlossenem Wehrdienst oder Ersatzdienst von 12 bzw. 18 Monaten wird innerhalb der jeweiligen Gruppe (Abiturjahrgang) ein Bonus von 0,2 bzw. 0,3 gewährt.

IV.

Verfahren:

1. Über die Auswahl der Bewerber entscheidet ein von der Medizinischen Fakultät eingesetzter, aus drei Hochschullehrern und einem Studierenden der Allgemeinen Medizin bestehender Zulassungsausschuß. Der studentische Vertreter wird durch das zuständige Organ der Medizin-Studierenden gewählt.
2. Die zum Medizinstudium zugelassenen Bewerber sind durch die Universitätsverwaltung zu benachrichtigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt. Abgewiesene Bewerber sollen eine Rechtsmittelbelehrung erhalten.
3. Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz zurückgegeben, so wird dieser unverzüglich dem nach dem Auswahlprinzip des § 3, Abs. II nächsten Bewerber zugewiesen.

§ 4

Zulassung zu den übrigen Semestern

I.

- a) 3. — 5. vorklinische Semester:

Für die Auswahl der Bewerber sind die im Vorphysikum (Allgemeine Medizin, Tiermedizin) erzielten Leistungen maßgebend. Das gleiche gilt für das biologische und das biochemische Vordiplom, soweit die Fächer Physik, Chemie, Botanik und Zoologie benotet wurden und soweit die Anerkennung des Vordiploms als Vorphysikum der Allgemeinen Medizin durch die zuständige staatliche Behörde erfolgen kann. Die Noten werden zu einer Bewerbungszahl addiert. Hierbei zählen die Noten in Chemie, Biochemie und Physik jeweils doppelt.

- b) Klinische Semester:

Für die Auswahl der Bewerber sind die Benotungen in den Prüfungsfächern des Physikums und Vorphysikums maßgebend. Die Bewertungszahlen aus Vorphysikum (s. Abs. Ia) und Physikum werden addiert. Hierbei zählt die Note in Anatomie 3fach, die der Physiologie und der Physiologischen Chemie je 2fach.

II.

Sonderfälle können berücksichtigt werden.

III.

Bewerber, die ihr Studium an der Medizinischen Fakultät der Universität abgebrochen haben, um es im Ausland fortzusetzen, werden ohne Zulassungsverfahren bei ihrer Rückkehr zugelassen, wenn ihnen auf Antrag vor ihrer Exmatrikulation die Wiedereinschreibung in Aussicht gestellt wurde und die allgemeinen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

b) Zulassungsbeschränkungen für das Studium der Biologie an der Universität München

§ 1

Studienplätze

Ein ordnungsgemäßer akademischer Unterricht für das Fach Biologie an der Universität München ist nur gewährleistet, wenn die Zahl der Studenten den vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten entspricht. Die Fachgruppe Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat nach eingehender Prüfung aller vorhandenen räumlichen und personellen Voraussetzungen festgestellt, daß für das Studium der Biologie pro Studienjahr 200 Studienplätze insgesamt vorhanden sind. Für diese Studienplätze werden im Wintersemester jeweils 150, im Sommersemester jeweils 50 Bewerber zugelassen. Zum Abbau des bestehenden Überhangs werden im Wintersemester 1969/70 nur 50 Studienbewerber zugelassen. Eine Änderung der hier festgelegten Zulassungsquoten bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats. Die Fakultät überprüft die Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze am Ende jedes Semesters.

§ 2

Antrag auf Zulassung

1. Im Zulassungsverfahren wird nur berücksichtigt, wer seine Zulassung form- und fristgerecht beantragt hat.
2. Die Universitätsverwaltung gibt die Fristen für die Einreichung der Zulassungsanträge rechtzeitig bekannt. Sie informiert auf Anfrage Bewerber, bei welcher Stelle die Antragsformulare erhältlich und wo sie einzureichen sind. Sämtliche Dokumente sind in Fotokopie oder beglaubigter Abschrift zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

§ 3

Auswahlverfahren für das 1. und 2. Studiensemester

I. Allgemeines

1. Von den vorhandenen Arbeitsplätzen werden zugeteilt:
 - a) 60 v. H. an Bewerber, die allein nach qualitativen Gesichtspunkten ausgewählt werden;
 - b) 40 v. H. an Bewerber, die nach Jahrgängen, bezogen auf das Datum der Reifeprüfung, ausgewählt werden.
2. Ausländische Bewerber werden nur im Rahmen der Quote von Ziffer 1 a) zugelassen.
3. Bewerber, denen keine Zulassung erteilt wird, können im Fach Biologie nicht immatrikuliert werden.

II. Die qualitative Auslese

1. Über den Rang der Bewerber entscheiden die Noten in den Fächern der Reifeprüfung. Alle Fächer mit Ausnahme von Religion, Turnen, Musik und Kunsterziehung sind bei der Bildung der Durchschnittsnote mit gleichem Gewicht zu berücksichtigen. Freiwillige Wahlfächer bleiben unberücksichtigt. Es wird der Mittelwert bis auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet (= Bewertungszahl).
2. Absolventen des zweiten Bildungsweges wird von der Bewertungszahl ein Betrag von 0,5 abgezogen.
3. Haben mehrere Bewerber die gleiche Bewertungszahl, so entscheidet das Los.
4. Ausländische Bewerber werden anhand der vorgelegten Leistungszeugnisse ausgewählt; besondere Schwierigkeiten, die ein Bewerber bei seiner bisherigen Ausbildung zu überwinden hatte, sind angemessen zu berücksichtigen.

III. Auswahl nach Abiturientenjahrgängen

1. Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Reifeprüfung abgelegt wurde

und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 30. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.

2. Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter Ziffer II dargestellte Maßstab angewandt.
3. Zur Auswahl nach Abiturientenjahrgängen werden nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom gesetzlichen Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird.
4. Weisen die Noten des Reifezeugnisses eine befriedigende Leistung auf und wäre die Verzögerung des Beginns des Studiums eine soziale Härte, so kann im Einzelfall eine Rangverbesserung vorgenommen werden.

§ 4

Auswahlverfahren für höhere Semester

Bewerber für höhere Studiensemester können zugelassen werden, wenn sie den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Praktika und Kurse des Grundstudiums und des Großpraktikums I in Zoologie und Botanik erbringen.

§ 5

Zulassungsverfahren

1. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft die Universitätsverwaltung auf Vorschlag eines von der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzten, aus drei Hochschullehrern und zwei Studierenden der Biologie bestehenden Zulassungsausschusses. Die Studentischen Vertreter werden durch das zuständige Organ der Studentenschaft gewählt.
2. Die Bewerber werden über die Entscheidung durch die Universitätsverwaltung benachrichtigt. Bei Zulassungen ist darauf hinzuweisen, daß über den zugewiesenen Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt. Abgewiesene Bewerber erhalten eine Rechtsmittelbelehrung.
3. Wird von einer Zulassung nicht Gebrauch gemacht, so rückt unverzüglich ein weiterer Bewerber entsprechend dem Auswahlprinzip des § 3 Abs. II nach.

§ 6

Bekanntmachung und Aufbewahrung des Beschlusses

Dieser Beschluß wird durch Anschlag an den Schwarzen Brettern der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Fachgruppe Biologie sowie der Universitätsverwaltung bekanntgegeben und gilt erstmals für das Wintersemester 1969/70.

Der Beschluß wird in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen. Je ein Exemplar wird in der Dekanatskanzlei und bei Abteilung II der Universitätsverwaltung so aufbewahrt, daß es jederzeit eingesehen werden kann.

c) **Einschreibebeschränkungen für das Studium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München in der Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie**

1. Abschnitt

§ 1

Die Einschreibung für die Fachrichtung Chemie (als Hauptfach), und Lebensmittelchemie ist nur dann möglich, wenn der Studienbewerber durch einen schriftlichen Zulassungsbescheid eines entsprechenden Instituts nachweist, daß er über einen Arbeitsplatz für das von ihm zu absolvierende Praktikum verfügen wird.

§ 2

1. Die Zulassung zum Studium der Chemie (als Hauptfach), und Lebensmittelchemie setzt eine Voranmeldung voraus. Die Voranmeldefrist läuft bei Bewerbungen für das Sommer-Semester am 1. April ab, bei Bewerbungen für das Winter-Semester am 1. Oktober.
2. a) Voranmeldeformulare für das Studium der Chemie werden auf Anforderung vom Rektorat zugesandt, dort sind sie auch einzureichen.
b) Voranmeldeformulare für das Studium der Lebensmittelchemie werden auf Anforderung vom Institut für Pharmazie und Lebensmittelchemie, München 2, Sophienstraße 10 zugesandt, dort sind sie auch einzureichen.

§ 3

1. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorstand des Instituts, in dem der Bewerber das Praktikum abzulegen hat.
2. Zulassungsbescheide und Ablehnungsbescheide ergehen schriftlich. Sie sind zu datieren, zu siegeln und zu unterzeichnen.

§ 4

Die Auswahl der zuzulassenden Bewerber erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Die Gesamtzahl der zuzulassenden Bewerber bestimmt sich nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze.
2. a) Die Verteilung der freien Arbeitsplätze erfolgt grundsätzlich in einer Reihenfolge, die anhand der mit der Voranmeldung einzureichenden Zeugnisse (z. B. Reifezeugnis, evtl. Vordiplomzeugnis, Zeugnis über die pharmazeutische Vorprüfung) ermittelt wird. Bei den Reifezeugnissen liegt das Schwergewicht der Bewertung auf den naturwissenschaftlichen Fächern.
b) Bei gleichwertigen Leistungen können Ortsansässigkeit, das Ablegen der Vordiplomprüfung in München und schwerwiegende soziale Gesichtspunkte in besonders gelagerten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

2. Abschnitt

Zulassungsbeschränkungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

§ 5

Auch für bereits eingeschriebene Studierende bestehen Zulassungsbeschränkungen zu den Praktika der Fächer Chemie und Lebensmittelchemie. Die Auswahl der zuzulassenden Bewerber erfolgt nach den Grundsätzen des § 4.

§ 6

Außerdem bestehen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät Zulassungsbeschränkungen zu einigen Lehrveranstaltungen. Hierbei sind ebenfalls die Grundsätze des § 4 entsprechend zu beachten.

Im übrigen gilt:

I. Physik:

- a) Die Zulassung zum Anfängerpraktikum für Naturwissenschaftler wird grundsätzlich vom Erfolg einer schriftlichen Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.
- b) Die Zulassung zum Fortgeschrittenen-Praktikum und die Zuteilung eines Arbeitsplatzes für Diplomanden erfolgt aufgrund einer anhand des Vordiplomzeugnisses und der Praktikumschein ermittelten Leistungsbewertung.

II. Physikalische Chemie:

Die Zulassung der Studierenden der Physik zum Praktikum in Physikalischer Chemie wird grundsätzlich von der Note der Phys. Diplomprüfung und vom Ergebnis einer Aufnahmeprüfung in Mathematik abhängig gemacht. Die Zuteilung eines Arbeits-

platzes für phys. chem. Diplomarbeiten an Studierende der Physik erfolgt unter Berücksichtigung der Vordiplomnote.

III. Botanik:

a) Die Zulassung zu dem

Mikroskopischen Kurs für Anfänger,
Physiologischen Kurs,
Mikrobiologischen Kurs und den
Praktischen Übungen zur Vererbungslehre
sowie dem
Kurs für Blütenmorphologie und
Pflanzenbestimmung

erfolgt unter Bevorzugung älterer Semester in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen.

b) Die Zulassung zum Großpraktikum erfolgt aufgrund einer schriftlichen Aufnahmeprüfung.

IV. Geologie, Paläontologie und Gesteinskunde:

Die Zulassung zu dem

Mikroskopischen Praktikum für Anfänger,
Mikroskopischen Praktikum für Fortgeschrittene,
Erzmikroskopischen Praktikum,
Erzbestimmungspraktikum für Fortgeschrittene,
Paläontologisch-stratigraphischen Praktikum,
Mikropaläontologischen Praktikum

und den

Übungen zur Einführung in sedimentpetrographische Arbeitsmethoden,
Geographische Zeichen- und Kartierungsübungen,

Übungen zur Luftbildauswertung

erfolgt grundsätzlich unter Bevorzugung älterer Semester.

§ 7

Lehrveranstaltungen, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen, können nur bei Vorliegen eines schriftlichen Zulassungsbescheides belegt und besucht werden.

§ 8

1. Durch Anschlag am Schwarzen Brett der Institute werden die näheren Bedingungen des Zulassungsverfahrens (Antragsfrist, einzureichende Unterlagen u. ä.) bekanntgegeben.
2. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorstand des Instituts, in dem der Bewerber das Praktikum, die Übung oder den Kurs abzulegen hat.
3. Zulassungsbescheide und Ablehnungsbescheide ergehen schriftlich. Sie sind zu datieren, zu siegeln und zu unterzeichnen.

d) Zulassungsbeschränkungen
für das Studium der Pharmazie
an der Universität München

§ 1

Studienplätze

Ein ordnungsgemäßer akademischer Unterricht für das Fach Pharmazie an der Universität München ist nur gewährleistet, wenn die Zahl der Studenten den vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten entspricht.

Im Institut für Pharmazie und Lebensmittelchemie sind gegenwärtig 366 Arbeitsplätze für die Ausbildung in pharmazeutischer Chemie (ganztägiges Praktikum) und 44 Arbeitsplätze für die Ausbildung in pharmazeutischer Technologie (Kurspraktikum) vorhanden. Mit Hilfe teilweiser Doppelbelegung können diese Plätze von insgesamt 498 Pharmaziestudenten benutzt werden. Neuzulassungen erfolgen, soweit Arbeitsplätze frei werden. Bei einer tatsächlichen Studiendauer von 6 Semestern kann damit gerechnet werden, daß pro Semester durchschnittlich 83 Pharmaziestudenten ihr Studium beenden. Die genaue Zahl der freiwerdenden Plätze gibt der Vor-

stand des Instituts für Pharmazie und Lebensmittelchemie bekannt, sobald das Ergebnis des Staatsexamens eine entsprechende Feststellung ermöglicht.

Eine Änderung der hier festgelegten Zulassungsquoten bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats. Die Fakultät überprüft die Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze am Ende jeden Semesters.

§ 2

Antrag auf Zulassung

1. Im Zulassungsverfahren wird nur berücksichtigt, wer seine Zulassung form- und fristgerecht beantragt hat.
2. Die Universitätsverwaltung gibt durch Anschlag an den Schwarzen Brettern und durch ein Merkblatt, das in der Zentralen Universitätsverwaltung erhältlich ist, die Fristen für die Einreichung der Zulassungsanträge und die Stelle bekannt, an der die Antragsformulare zu erhalten und einzureichen sind. Insbesondere kann bestimmt werden, daß die Anträge bei der Zentralen Registrierstelle in Hamburg innerhalb der hierfür vorgesehenen Fristen und auf den hierfür vorgesehenen Formblättern einzureichen sind.

§ 3

Auswahl der Studienanfänger

1. Allgemeines

- 1.1 Von den vorhandenen Arbeitsplätzen werden zugeteilt
 - a) 60 v. H. an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden;
 - b) 40 v. H. an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife ausgewählt werden.
- 1.2 Ausländische Bewerber werden bis zu 10 Prozent der Gesamtzulassungsquote unter Anrechnung auf die Quote von Ziffer 1 a) nach Eignung und Leistung ausgewählt. Dabei sind Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland vorrangig zu berücksichtigen.
- 1.3 Bewerber können, abgesehen von den Maßstäben gemäß Ziffer 1 a) und 1 b) zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde. Die Zahl der auf diese Weise zugelassenen darf 10 Prozent der Gesamtzulassungsquote nicht übersteigen; sie wird auf die Zulassungsquote gemäß Ziffer 1 b) angerechnet.

2. Auswahl nach Eignung und Leistung

- 2.1 Der Rang der Bewerber wird durch die Noten des Reifezeugnisses und der pharmazeutischen Vorprüfung bestimmt.
- 2.2 Die Abiturnoten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet.
- 2.3 Aus den Noten der übrigen, einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Abiturfächer und der Note in der Pharmazeutischen Vorprüfung, wird eine Durchschnittsnote (Bewertungszahl) gebildet; Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Dabei werden die Noten in den Fächern Biologie und Chemie sowie die Note in der Pharmazeutischen Vorprüfung jeweils dreifach gewichtet; dies gilt bei den Noten für Biologie und Chemie jedoch nicht, wenn sich aus dem Reifezeugnis ergibt, daß der Bewerber weniger als drei Schuljahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde.
- 2.4 Absolventen des zweiten Bildungsweges wird von der Bewertungszahl ein Betrag von 0,5 abgezogen.

2.5 Haben mehrere Bewerber die gleiche Bewertungszahl, so entscheidet das Los.

3. Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife.

Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet. Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter 2 dargestellte Maßstab angewandt.

Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als sechs Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu der die Zulassung begehrt wird. In Härtefällen sind Ausnahmen zulässig.

1. Sonderregelung für Wehr- und Wehrersatzdienstabsolventen.

Soweit bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen sich die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder Wehrersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehrdienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, kann dieser Umstand im Rahmen der Härteprüfung (Ziffer 1.3) berücksichtigt werden.

§ 4

Auswahl für höhere Semester

Bewerber für höhere Studiensemester können nach den Grundsätzen des § 3 zugelassen werden, wenn sie den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Praktika und Kurse erbringen.

§ 5

Verfahren

1.1 Über die Auswahl unter den Bewerbern entscheidet ein von der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzter, aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Assistenten und einem Fachschaftssprecher der Pharmazie bestehender Zulassungsausschuß.

1.2 Die Universitätsverwaltung erläßt die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Bei den Zulassungen wird darauf hingewiesen, daß über den zugewiesenen Studienplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt. Abgewiesene Bewerber erhalten eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 6

Bekanntmachung und Aufbewahrung des Beschlusses

1.1 Dieser Beschluß wird durch zweiwöchigen Aushang an den Schwarzen Brettern der Naturwissenschaftlichen Fakultät, des Instituts für Pharmazie und Lebensmittelchemie sowie der Universitätsverwaltung bekanntgemacht. Er gilt erstmals für das Wintersemester 1970/71.

1.2 Der Beschluß wird außerdem in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen. Je ein Exemplar des Beschlusses wird in der Dekanatskanzlei sowie bei Abt. II der Universitätsverwaltung so aufbewahrt, daß es jederzeit eingesehen werden kann.

§ 7

Übergangsvorschrift

Solange die pharmazeutischen Vorprüfungen erst nach Abschluß der üblichen Bewerbungsfrist bei der Zentralen Registrierstelle abgelegt werden, kann über die Bewerbung von Teilnehmern an solchen Vorprüfungen gesondert gemäß diesen Zulassungs-

beschränkungen entschieden werden. Für diese Bewerber bleiben 30 Prozent der freien Studienplätze vorbehalten.

e) Die Tierärztliche Fakultät der Universität München erläßt folgenden Beschluß

§ 1

Nach Überprüfung der personellen, räumlichen und sachlichen Gegebenheiten in allen Lehrgebieten der Tierärztlichen Fakultät stehen zur Zeit 140 Studienplätze pro Studienjahr zur Verfügung. Die Fakultät überprüft am Ende eines jeden Studienjahres diese Festsetzung. Eine Herauf- oder Herabsetzung der Kapazität muß in den Formen des vorliegenden Beschlusses getroffen werden.

§ 2

1. Die Zulassungsbeschränkungen gelten für das 1. Fachsemester.
2. Zulassungen erfolgen grundsätzlich zum Wintersemester.
3. Die Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über Form und Verfahren des Antrages informiert die Universitätsverwaltung rechtzeitig im Einvernehmen mit der Tierärztlichen Fakultät.

§ 3

1. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet ein von der Tierärztlichen Fakultät eingesetzter, aus drei Lehrkräften und einem Studierenden der Tiermedizin bestehender Zulassungsausschuß. Die Lehrkräfte werden von der Fakultät gewählt. Der studentische Vertreter wird durch das zuständige Organ der Studierenden der Tiermedizin gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Dekan der Tierärztlichen Fakultät.
2. Die Entscheidung wird dem Bewerber durch die Universitätsverwaltung mitgeteilt.

§ 4

1. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Leistung und Anciennität des Reifezeugnisses.
2. Bewerber, die einen Dienst in der Bundeswehr oder einen zivilen Ersatzdienst von mindestens 12 Monaten Dauer geleistet haben, werden im Rahmen der Anciennitätsliste vor den Bewerbern desselben Jahrgangs der Reifeprüfung zugelassen.
3. Bewerber, die das Studienfach Tiermedizin mit Präferenz 1 angeben, werden mit Vorrang zugelassen. Bleiben Studienplätze unbesetzt, werden diese durch Bewerber mit der Studienfachpräferenz 2 oder 3 aufgefüllt. Berücksichtigt werden bei der Studienfachpräferenz 2 oder 3 nur Medizin- oder Zahnmedizinbewerber.
4. Bei Rangleichheit entscheidet in der Leistungsauswahl eine Zufallszahl, in der Anciennitätsauswahl der Leistungsrang.
5. Die Richtlinien werden im Informationsblatt der Zentralen Registrierstelle Hamburg abgedruckt.

§ 5

Dieser Beschluß und die Richtlinien werden durch Anschlag an den Schwarzen Brettern der Fakultät sowie der Universität bekanntgegeben. Der Beschluß gilt erstmals für das Wintersemester 1970/71. Er wird in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen. Je ein Exemplar wird in der Dekanatskanzlei und bei der Abteilung II der Universitätsverwaltung so aufbewahrt, daß er jederzeit eingesehen werden kann. Der Dekanatsbeschluß vom 3. Mai 1968 wird mit gleichzeitiger Wirkung aufgehoben.

f) Kapazitäten

Gemäß Festlegung der Universität München bestehen in den zulassungsbeschränkten Fächern folgende Kapazitäten:

Humanmedizin: 300 / Semester;
Zahnmedizin: 60 / Semester; vgl. Humanmedizin

Tiermedizin: 140 / Jahr;
 Biologie: 200 / Jahr;
 Chemie: Im Durchschnitt 114 / Jahr;
 Pharmazie: 168 / Jahr;
 Lebensmittelchemie: Im Durchschnitt 6 / Semester.

2. Universität Würzburg

a) Ordnung für die Zulassung zum Beginn des Studiums der Medizin und Zahnmedizin an der Universität Würzburg

§ 1

- (1) Von den Studienplätzen werden vergeben:
- 60 Prozent an Bewerber, die auf Grund ihrer Leistungen als besonders geeignet erscheinen.
 - 40 Prozent nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses oder auf Grund der Härteklausel in § 2 Abs. 2 Satz 5. Der Anteil der nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses Zugelassenen muß wenigstens 30 Prozent betragen, der der auf Grund der Härteklausel Zugelassenen darf 10 Prozent nicht übersteigen.

(2) Andere Gesichtspunkte können bei der Zulassung nicht berücksichtigt werden.

§ 2

(1) Als besonders geeignet auf Grund ihrer Leistungen gelten Bewerber, deren Reifezeugnis den besten Notendurchschnitt aufweist. Der Notendurchschnitt wird bis zur zweiten Dezimalstelle einschließlich errechnet. Bei Errechnung des Notendurchschnitts werden alle Noten des Reifezeugnisses berücksichtigt. Soweit das Reifezeugnis für vor der letzten Klasse abgeschlossene Fächer keine Noten enthält, sind für diese Fächer die Noten des Zeugnisses einzusetzen, in dem sie zum letztenmal benotet worden sind. Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächer werden nicht bewertet, auch wenn eine Note angegeben ist. Das Fach Gemeinschaftskunde wird nur mit einer Gesamtnote berücksichtigt; sie ist erforderlichenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Fächer zu bilden, die zur Gemeinschaftskunde gehören.

(2) An der Auswahl nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses nehmen nur Bewerber teil, die das Reifezeugnis vor nicht mehr als sechs Jahren erworben haben. Der Rang der Bewerber wird durch das Jahr, in dem die Reifeprüfung abgelegt worden ist, in der Weise bestimmt, daß der Bewerber mit dem Reifezeugnis des älteren Jahrgangs vorgeht. Reifezeugnisse aus dem Oster- und Sommer- oder Herbsttermin haben gleichen Rang. Der Rang unter Bewerbern desselben Reifeprüfungsjahrgangs richtet sich nach dem Notendurchschnitt (Absatz 1). Ist der Notendurchschnitt wenigstens befriedigend (3,0) und wäre die Verzögerung des Studienbeginns für den Bewerber eine soziale Härte, so kann im Einzelfall unter Zurückstellung von Bewerbern, die bei der Bewertung nach Satz 2 bis 4 einen besseren oder den gleichen Rang erhalten haben, eine Zulassung ausgesprochen werden, wenn der Bewerber in seinem Antrag an die Zentrale Registrierstelle die Universität Würzburg an erster Stelle genannt hat und eine schriftliche Darstellung der Gründe, warum die Verzögerung des Studienbeginns für ihn eine soziale Härte wäre, innerhalb der Bewerbungsfrist der Studentenabteilung der Universität Würzburg zugegangen ist.

(3) Kann ein Bewerber sowohl auf Grund seiner Leistung als auch auf Grund des Jahrgangs seines Reifezeugnisses zugelassen werden, so wird er auf Grund des Jahrgangs zugelassen.

§ 3

(1) Nimmt ein zugelassener Bewerber die Zulassung nicht in Anspruch oder verfällt eine Zulassung, weil der Bewerber nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist das Original-Rei-

fezeugnis eingesandt und schriftlich erklärt hat, daß er von der Zulassung Gebrauch macht, so wird derjenige zugelassen, der unter den Nichtzugelassenen derselben Gruppe (a. auf Grund der Leistung Zuzulassende, b. nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses Zuzulassende) den besten Rang hat.

(2) Bei der Zulassung auf Grund Absatz 1 werden nur Bewerber berücksichtigt, die sowohl

a) im Antrag an die Zentrale Registrierstelle die Universität Würzburg an erster Stelle angegeben als auch

b) nach dem Erhalt des ablehnenden Bescheids unverzüglich schriftlich um Berücksichtigung bei Freiwerden eines Studienplatzes gebeten haben.

(3) Damit kein Studienplatz unbesetzt bleibt, kann vom Beginn der Einschreibung an von der vorgesehenen Reihenfolge abgewichen werden.

§ 4

(1) Bewerber, die ein anderes Studium als das der Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Würzburg oder an einer anderen Hochschule begonnen oder abgeschlossen haben, gelten ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Anrechnung dieses Studiums auf das Medizin- oder Zahnmedizinstudium als Bewerber für das erste Fachsemester. Sie müssen sich daher über die Zentrale Registrierstelle bewerben.

(2) Wer das Studium der Medizin oder Zahnmedizin an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule begonnen, aber die naturwissenschaftliche Vorprüfung oder die entsprechende(n) ausländische(n) Prüfung(en) noch nicht vollständig bestanden hat, kann nur dann zugelassen werden, wenn freie Studienplätze vorhanden sind, auch wenn er zu der anderen Fachrichtung überwechseln will. In diesem Falle sind die vorstehenden Auswahlgrundsätze für die Zulassung zum ersten Studiensemester entsprechend anzuwenden; jedoch ist die Bewerbung nicht bei der Zentralen Registrierstelle, sondern bei der Studentenabteilung der Universität Würzburg einzureichen.

(3) Wer eine akademische oder staatliche Vor- oder Abschlußprüfung begonnen hat, kann nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er diese Prüfung bis zur Einschreibung (Umschreibung) vollständig bestanden hat.

§ 5

Je Semester werden zum Beginn

- des Medizinstudiums
154 Deutsche und 6 Ausländer,
- des Zahnmedizinstudiums
47 Deutsche und 3 Ausländer

zugelassen. Sollten den zur Zulassung notwendigen Leistungsnachweis weniger als sechs ausländische Bewerber für das Fach Medizin und weniger als drei für das Fach Zahnmedizin erbringen, so werden die freien Studienplätze deutschen Bewerbern der entsprechenden Fachrichtung zugeteilt.

Erläuterungen und Hinweise

- Zu § 1 Abs. 1: Also auf Grund der Leistungen 93 für Medizin, 28 für Zahnmedizin; nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses mindestens 46 für Medizin, 14 für Zahnmedizin; auf Grund der Härteklausel höchstens 15 für Medizin, 5 für Zahnmedizin.
- Zu § 2 Abs. 1 Satz 5: Diese Fächer sind in Abschnitt IIa des Reifezeugnisses aufgeführt.
- Zu § 2 Abs. 1 Satz 6: Zum Fach „Gemeinschaftskunde“ zählen die Fächer: „Geschichte“, „Erdkunde“, „Sozialkunde“ bzw. „Wirtschafts- und Rechtslehre, Sozialkunde“ und „Philosophie“. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels für das Fach „Gemeinschaftskunde“ ist die Gesamtnote auf eine ganze Zahl auf- oder abzurunden.

4. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1: Bei der Auswahl nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses können für das Wintersemester 1970/71 also nur Bewerber berücksichtigt werden, die das Reifezeugnis 1964 oder später erhalten haben. Bewerber mit älteren Reifezeugnissen können nur auf Grund § 1 Abs. 1 Buchst. a zugelassen werden.
5. Zu § 2 Abs. 2 letzter Satz: Die Frist endet also für das Wintersemester 1970/71 mit dem 31. Juli 1970. Die Bekanntgabe der Registriernummer durch die Zentrale Registrierstelle braucht nicht abgewartet zu werden.
6. Zu § 3 Abs. 1: Die Erklärung, daß von der Zulassung Gebrauch gemacht wird, und das Original-Reifezeugnis müssen unter allen Umständen bis zu dem im Zulassungsbescheid angegebenen Termin bei der Studentenabteilung der Universität Würzburg, (8700) Würzburg, Sander Ring 2, vorliegen, sonst verfällt die Zulassung. Der Bewerber muß daher, wenn die Zulassungen versandt werden (Ende September/Anfang Oktober), auf jeden Fall unter der von ihm angegebenen Anschrift ohne Verzögerung erreichbar sein und das Original-Reifezeugnis bereithalten. Die Entschuldigung, daß der Bewerber bei Eintreffen der Zulassung verreist gewesen sei oder daß das Original-Reifezeugnis an einem Ort aufbewahrt werde, der dem Bewerber im Augenblick nicht zugänglich sei (z. B. Safe oder Bankschließfach des Vaters, der seinerseits verreist ist), kann ebenso wenig anerkannt werden wie die Übersendung einer beglaubigten Abschrift oder Ausfertigung des Reifezeugnisses mit dem Bemerkten, das Original werde bei der Immatrikulation vorgelegt werden. In allen derartigen Fällen wird der Studienplatz ohne weiteren Hinweis einem anderen Bewerber zugeteilt.
7. Zu § 3 Abs. 2 Buchst. b: Der schriftliche Antrag auf Berücksichtigung bei Freiwerden eines Platzes muß spätestens eine Woche nach der Ablehnung, vom Datum des Ablehnungsbescheids an gerechnet, bei der Studentenabteilung vorliegen. Telefonische Anträge können die Frist nicht wahren.
8. Wie aus der „Übersichtstabelle für die Versendung der Bewerbungsunterlagen“ zu entnehmen ist, sind der Universität Würzburg grundsätzlich keine Unterlagen zu übersenden. Die Universität behält sich aber vor, Unterlagen und ergänzende Angaben anzufordern, die der Bewerber dann in kürzester Frist einsenden muß. Es empfiehlt sich deshalb, auf jeden Fall einen Lebenslauf und eine Abschrift oder Ablichtung des Reifezeugnisses, ggf. (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 4) auch der Jahreszeugnisse der 11. und 12. Klasse, bereitzuhalten, damit sie auf Abruf eingesandt werden können. Wer abwesend ist, muß dafür sorgen, daß die Anforderung trotzdem fristgemäß erfüllt wird, z. B. durch einen Beauftragten. Fristversäumnisse können nicht wiedergutmacht werden.

b) Satzung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg über die Zulassung von Studienbewerbern für das 1. Fachsemester

I.

Allgemeines

(1) Die Zahl der Studienplätze in den Fächern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ist durch personelle und sachliche Gegebenheiten beschränkt.

(2) Durch eine Zulassung werden von den vorhandenen Studienplätzen zugeteilt:

- a) 60 v. H. an Bewerber, die allein nach qualitativen Gesichtspunkten ausgewählt werden,

b) 30 v. H.

aa) an Bewerber, die den Studienplatz, der ihnen in einem früheren Semester zugeteilt worden war, vor Aufnahme des Studiums zurückgegeben haben, weil sie zum Wehrdienst oder Ersatzdienst eingezogen oder aus ihm nicht entlassen worden sind,

bb) der Rest an Bewerber, die nach Jahrgängen, bezogen auf das Datum der Reifeprüfung, ausgewählt werden.

c) 10 v. H. an Bewerber, bei denen Härtefälle vorliegen, und an ausländische Bewerber.

(3) Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt wird, können für das Fach, für das sie sich beworben haben, nicht immatrikuliert werden.

(4) Bewerber, die einen Antrag auf Zulassung zum Studium der Humanmedizin oder der Zahnheilkunde an einer deutschen Hochschule für das gleiche Semester gestellt haben, werden nur berücksichtigt, wenn die nach Abs. 2 zuzuteilenden Studienplätze nicht voll beansprucht werden.

II.

Die qualitative Auswahl

(1) Über den Rang der Bewerber entscheidet die Durchschnittsnote, die aus den Noten der Fächer des Reifezeugnisses gebildet wird.

(2) Bei Bewerbern um Zulassung zum Studium der Pharmazie wird zur Festlegung des Ranges zusätzlich die Vorstudienleistung herangezogen. Dazu wird aus der nach Absatz 1 gebildeten Durchschnittsnote und aus der Note des pharmazeutischen Vorexamens ein Mittelwert errechnet, wobei die Durchschnittsnote des Reifezeugnisses dreifach zählt.

(3) Weist die nach Absatz 1 oder Absatz 2 gebildete Durchschnittsnote eine befriedigende Leistung aus und wäre die Verzögerung des Studienbeginns für den Bewerber eine soziale Härte, so kann im Einzelfall der Zulassungsausschuß (Nr. IV Abs. 2) im Rahmen der Zulassungsquote der Nr. I Abs. 2 Buchst. c eine Zulassung aussprechen.

III.

Auswahl nach Abiturientenjahrgängen

(1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Reifeprüfung abgelegt wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat, Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.

(2) Ist unter Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter Nr. II Abs. 1, bei Pharmazie-Bewerbern der unter Nr. II Abs. 2 dargestellte Maßstab angewandt.

(3) Zur Auswahl nach Abiturientenjahrgängen werden nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist ist gerechnet vom gesetzlichen Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird.

(4) Studienplätze, die nach dem Jahrgang des Abiturs vergeben werden, sollen zu 60 Prozent für Bewerber mit einem bayerischen Reifezeugnis und zu 40 Prozent für Bewerber mit Reifezeugnissen aus anderen Bundesländern bereitgestellt werden.

IV.

Verfahren

(1) Die Auslese der Bewerber gemäß Nr. II und Nr. III obliegt der Universitätsverwaltung.

(2) Über strittige Fragen der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet ein Zulassungsausschuß. Er besteht aus je einem Lehrstuhlinhaber, wissenschaftlichen Assistenten und Studenten der Fakultät und dem Syndikus oder seinem Vertreter. Der Zulassungsausschuß kann bei Bedarf durch Vertre-

ter beteiligter Fachbereiche, Fakultäten und der Universitätsverwaltung erweitert werden.

(3) Die Universitätsverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch um Zulassung berücksichtigt wurde, durch einen Zulassungsbescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes. Über den zugeteilten Studienplatz wird anderweitig verfügt, falls der Bewerber nicht bis zu einem im Zulassungsbescheid bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

(4) Wird ein zugeteilter Studienplatz zurückgegeben, so wird dieser unverzüglich dem in der Rangfolge nächsten unberücksichtigten Bewerber zugewiesen. Damit alle Studienplätze besetzt werden, kann der Zulassungsausschuß nach Beginn der Einschreibung Zulassungen in einer von diesen Richtlinien abweichenden Reihenfolge aussprechen.

(5) Bewerber im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b aa) müssen während der Bewerbungsfrist für das erste Semester, das nach ihrer Entlassung aus dem Wehr- und Ersatzdienst beginnt, erneut ein Bewerbungsformular einreichen mit der darin enthaltenen Erklärung, daß sie in diesem Semester von einer erneuten Zulassung für das im früheren Zulassungsbescheid bezeichnete Fach und Studienziel Gebrauch machen werden. Übersteigt die Zahl dieser Bewerber 30 v. H. der in dem betreffenden Semester für das in der Zulassung bezeichnete Fach und Studienziel insgesamt Zuzulassenden, dann kann die Universität den Rest bis zum nächsten Semester zurückstellen, wenn sonst neue Bewerber abgewiesen werden müßten, die bei der Auswahl nach qualitativen Gesichtspunkten (Nr. I Abs. 2 Buchst. a; Nr. II) oder als Härtefälle (Nr. I Abs. 2 Buchst. c) den Vorrang erhalten hätten.

V.

Zulassungszahlen

Je Studienjahr werden zum Studium im ersten Fachsemester zugelassen*) für

1. Biologie	mit dem Studienziel	
	a) Lehrer an Realschulen	19
	b) andere, davon bis zu 32 Diplom-Biologen	77
	zusammen	96
	und zwar zum WS	76
	zum SS	20;
2. Chemie	mit dem Studienziel	
	a) Diplom-Chemiker bis zu	90
	und zwar zum WS	60
	zum SS	30
	b) andere	50
	und zwar zum WS	25
	zum SS	25
	zusammen	140;
3. Erdwissenschaften	a) für Geographie	120
	b) für die weiteren Fächer	30
	zusammen	150;
4. Mathematik	insgesamt	125
	davon mit dem Studienziel	
	a) Lehramt an Gymnasien oder Realschulen mit der Fächerverbindung Mathematik/Physik bis zu	60
	b) Diplom-Mathematiker, naturwissenschaftlicher oder wirtschaftswissen-	

*) Wird die Zahl der Zulassungen für das Wintersemester und das Sommersemester nicht gesondert angegeben, so erfolgt eine Zulassung im Sommersemester nur, soweit die zur Verfügung stehenden Plätze durch die Zulassungen im vorhergehenden Wintersemester nicht besetzt wurden.

schaftlicher Richtung und Lehramt an Gymnasien oder Realschulen mit einer Fächerverbindung ohne Physik mindestens 65

5. Pharmazie oder Lebensmittelchemie		80;
6. Physik	mit dem Studienziel	
	a) Diplom-Physiker	76
	b) Lehramt an Gymnasien oder Realschulen mit einer Physik enthaltenden Fächerverbindung	60
	zusammen	136;
	und zwar zum WS	110
	zum SS	26.

VI.

Bewerbung und Fristen

Bewerbungen um Zulassung für ein Wintersemester sind in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli, für ein Sommersemester vom 1. Januar bis 15. Februar einzureichen. Dazu werden von der Universität für das betreffende Semester Bewerbungsformulare mit Angabe der Stelle für die Einreichung ausgegeben.

c) Satzung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg über die Zulassung zum WS 1970/71 von Studienbewerbern für das 2. und höhere Fachsemester im Grundstudium vom 8. Juli 1970

1. a) Die Zulassung von Bewerbern zum Studium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät im 2. oder höheren Fachsemester des Grundstudiums erfolgt nach Maßgabe freier Studienplätze. Das Grundstudium schließt mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung (Diplomvorprüfung, Zwischenprüfung oder Vorexamen) ab. In Studiengängen, in denen ein Abschluß des Grundstudiums durch eine Vor- oder Zwischenprüfung noch nicht eingeführt ist, schließt das Grundstudium im Sinne dieser Satzung mit dem 4. Fachsemester ab. Freie Studienplätze im Grundstudium liegen vor, wenn die Zahl der Studierenden in einem Fachsemester unter die Quote für Studienanfänger sinkt.
- b) Zusätzlich werden im Wintersemester 1970/71 einmalig 43 Pharmaziestudenten mit abgeschlossener Ausbildung in den Nebenfächern des Pharmaziestudiums zum Studium im 3. Studiensemester aufgenommen.
2. Liegen mehr Bewerbungen als freie Studienplätze vor, so entscheidet über die Rangfolge eine Aufnahmeprüfung. Wird ein zugeteilter Studienplatz zurückgegeben, so ist er unverzüglich dem in der Rangfolge nächsten unberücksichtigten Bewerber zuzuweisen.
3. Damit alle Studienplätze besetzt werden, können nach Beginn der Einschreibung Zulassungen in einer von obigen Richtlinien abweichenden Reihenfolge ausgesprochen werden.
4. Bewerbungen um Zulassung für ein Wintersemester sind bis zum 15. September, für ein Sommersemester bis zum 15. März beim Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät auf den von der Universität für das betreffende Semester ausgegebenen Bewerbungsformularen einzureichen.

3. Universität Regensburg

a) Richtlinien für die Zulassung von Studienanfängern zum Studium der Medizin an der Universität Regensburg

§ 1

(1) Für das WS 1970/71 stehen an der Universität Regensburg nicht mehr als 70 Studienplätze für Medizin zur Verfügung.

(2) Von den Studienplätzen werden vergeben:

- a) 60 v. H. an Bewerber, die auf Grund ihrer Leistungen als besonders geeignet erscheinen,
- b) 40 v. H. nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses oder auf Grund der Härteklausel in § 2 Abs. 2 Satz 5. Der Anteil der nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses Zugelassenen muß wenigstens 30 v. H. betragen, der auf Grund der Härteklausel Zugelassenen darf 10 v. H. nicht übersteigen.

(3) Andere Gesichtspunkte können bei der Zulassung nicht berücksichtigt werden.

§ 2

(1) Als besonders geeignet auf Grund ihrer Leistungen gelten Bewerber, deren Reifezeugnis den besten Notendurchschnitt aufweist. Der Notendurchschnitt wird bis zur zweiten Dezimalstelle einschließlich errechnet. Bei Errechnung des Notendurchschnittes werden alle Noten des Reifezeugnisses berücksichtigt. Soweit das Reifezeugnis für vor der letzten Klasse abgeschlossene Fächer keine Noten enthält, sind für diese Fächer die Noten des Zeugnisses einzusetzen, in dem sie zum letzten Mal benotet worden sind. Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächer werden nicht bewertet, auch wenn eine Note angegeben ist. Das Fach Gemeinschaftskunde wird nur mit einer Gesamtnote berücksichtigt; sie ist erforderlichenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Fächer zu bilden, die zur Gemeinschaftskunde gehören.

(2) An der Auswahl nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses nehmen nur Bewerber teil, die das Reifezeugnis vor nicht mehr als sechs Jahren erworben haben. Der Rang der Bewerber wird durch das Jahr, in dem die Reifeprüfung abgelegt worden ist, in der Weise bestimmt, daß der Bewerber mit dem Reifezeugnis des älteren Jahrgangs vorgeht. Reifezeugnisse aus dem Oster- und Sommer- oder Herbsttermin haben gleichen Rang. Der Rang unter Bewerbern desselben Reifeprüfungsjahrgangs richtet sich nach dem Notendurchschnitt (Absatz 1). Ist der Notendurchschnitt wenigstens befriedigend (3,0) und wäre die Verzögerung des Studienbeginns für den Bewerber eine soziale Härte, so kann im Einzelfall unter Zurückstellung von Bewerbern, die bei der Bewertung nach Satz 2 bis 4 einen besseren oder den gleichen Rang erhalten haben, eine Zulassung ausgesprochen werden, wenn der Bewerber in seinem Antrag an die Zentrale Registrierstelle die Universität Regensburg an erster Stelle genannt hat und eine schriftliche Darstellung der Gründe, warum die Verzögerung des Studienbeginns für ihn eine soziale Härte wäre, innerhalb der Bewerbungsfrist der Studentenzentrale der Universität Regensburg zugegangen ist.

(3) Kann ein Bewerber sowohl auf Grund seiner Leistung als auch auf Grund des Jahrgangs seines Reifezeugnisses zugelassen werden, so wird er auf Grund des Jahrgangs zugelassen.

§ 3

(1) Nimmt ein zugelassener Bewerber die Zulassung nicht in Anspruch oder verfällt eine Zulassung, weil der Bewerber nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist das Original-Reifezeugnis eingesandt und schriftlich erklärt hat, daß

er von der Zulassung Gebrauch macht, so wird derjenige zugelassen, der unter den Nichtzugelassenen derselben Gruppe (a auf Grund der Leistung Zulassende, b nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses Zulassende) den besten Rang hat.

(2) Bei der Zulassung auf Grund Absatz 1 werden nur Bewerber berücksichtigt, die sowohl

- a) im Antrag an die Zentrale Registrierstelle die Universität Regensburg an erster Stelle angegeben als auch
- b) nach dem Erhalt des ablehnenden Bescheids unverzüglich schriftlich um Berücksichtigung bei Freiwerden eines Studienplatzes gebeten haben.

(3) Damit kein Studienplatz unbesetzt bleibt, kann vom Beginn der Einschreibung an von der vorgesehenen Reihenfolge abgewichen werden.

§ 4

(1) Bewerber, die ein anderes Studium als das der Medizin an der Universität Regensburg oder der Medizin oder Zahnmedizin an einer anderen Hochschule begonnen oder abgeschlossen haben, gelten ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Anrechnung dieses Studiums auf das Medizinstudium als Bewerber für das erste Fachsemester. Sie müssen sich daher über die Zentrale Registrierstelle bewerben.

(2) Wer das Studium der Medizin oder Zahnmedizin an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule begonnen, aber die naturwissenschaftliche Vorprüfung oder die entsprechende(n) ausländische(n) Prüfung(en) noch nicht vollständig bestanden hat, kann nur dann zugelassen werden, wenn freie Studienplätze vorhanden sind, auch wenn er zu der anderen Fachrichtung überwechseln will. In diesem Falle sind die vorstehenden Auswahlgrundsätze für die Zulassung zum ersten Studiensemester entsprechend anzuwenden; jedoch ist die Bewerbung nicht bei der Zentralen Registrierstelle sondern bei der Studentenzentrale der Verwaltung der Universität Regensburg einzureichen.

(3) Wer eine akademische oder staatliche Vor- oder Abschlußprüfung begonnen hat, kann nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er diese Prüfung bis zur Einschreibung (Umschreibung) vollständig bestanden hat.

b) Richtlinien für die Zulassung von Studienanfängern zum Studium der Physik an der Universität Regensburg

§ 1

(1) Für das WS 1970/71 stehen an der Universität Regensburg nicht mehr als 50 Studienplätze für Physik zur Verfügung.

(2) Von den Studienplätzen werden vergeben:

- a) 60 v. H. an Bewerber, die auf Grund ihrer Leistungen als besonders geeignet erscheinen,
- b) 40 v. H. nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses oder auf Grund der Härteklausel in § 2 Abs. 2 Satz 5. Der Anteil der nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses Zugelassenen muß wenigstens 30 v. H. betragen, der auf Grund der Härteklausel Zugelassenen darf 10 v. H. nicht übersteigen.

(3) Von der Gesamtzahl der Studienplätze können vorab bis zu 10 v. H. für ausländische Studienbewerber bereitgestellt werden.

(4) Andere Gesichtspunkte können bei der Zulassung nicht berücksichtigt werden.

§ 2

(1) Als besonders geeignet auf Grund ihrer Leistungen gelten Bewerber, deren Reifezeugnis den besten Notendurchschnitt aufweist. Der Notendurchschnitt wird bis zur zweiten Dezimalstelle einschließlich errechnet. Bei Errechnung des Notendurchschnittes bleiben die Noten in den Fächern Religion,

Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen des Reifezeugnisses unberücksichtigt. Aus den Noten der übrigen einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote wird die Note in Physik 5fach und die Note in Mathematik 3fach gewichtet. Eine Note im Reifezeugnis wird jedoch nur dann mehrfach gewichtet, wenn der Studienbewerber wenigstens 3 Schuljahre lang in dem betroffenen Fach unterrichtet wurde.

(2) An der Auswahl nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses nehmen nur Bewerber teil, die das Reifezeugnis vor nicht mehr als sechs Jahren erworben haben. Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet. Reifezeugnisse aus dem Oster- und Sommer- oder Herbsttermin haben gleichen Rang. Der Rang unter Bewerbern desselben Reifeprüfungsjahrganges richtet sich nach dem Notendurchschnitt (Absatz 1). Ist der Notendurchschnitt wenigstens befriedigend (3,0) und wäre die Verzögerung des Studienbeginns für den Bewerber eine soziale Härte, so kann im Einzelfall unter Zurückstellung von Bewerbern, die bei der Bewertung nach Satz 2 bis 4 einen besseren oder den gleichen Rang erhalten haben, eine Zulassung ausgesprochen werden, wenn der Bewerber eine schriftliche Darstellung der Gründe, warum die Verzögerung des Studienbeginns für ihn eine soziale Härte wäre, innerhalb der Bewerbungsfrist der Studentenkazlei der Universität Regensburg übersandt hat.

(3) Kann ein Bewerber sowohl auf Grund seiner Leistung als auch auf Grund des Jahrgangs seines Reifezeugnisses zugelassen werden, so wird er auf Grund des Jahrganges zugelassen.

§ 3

(1) Nimmt ein zugelassener Bewerber die Zulassung nicht in Anspruch oder verfällt eine Zulassung, weil der Bewerber nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist das Original-Reifezeugnis eingesandt und schriftlich erklärt hat, daß er von der Zulassung Gebrauch macht, so wird derjenige zugelassen, der unter den Nichtzugelassenen derselben Gruppe (a. auf Grund der Leistung Zuzulassende, b. nach dem Jahrgang des Reifezeugnisses Zuzulassende) den besten Rang hat.

(2) Bei der Zulassung auf Grund Absatz 1 werden nur Bewerber berücksichtigt, die nach dem Erhalt des ablehnenden Bescheides unverzüglich schriftlich um Berücksichtigung bei Freiwerden eines Studienplatzes gebeten haben.

(3) Damit kein Studienplatz unbesetzt bleibt, kann vom Ende der Anmeldefrist an im Falle unbesetzt gebliebener oder freigewordener Studienplätze bei deren Besetzung von der vorgesehenen Reihenfolge abgewichen werden.

§ 4

(1) Bewerber, die ein anderes Studium als das der Physik an der Universität Regensburg oder an einer anderen Hochschule begonnen oder abgeschlossen haben, gelten ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Anrechnung dieses Studiums auf das Physikstudium als Bewerber für das erste Fachsemester.

(2) Wer das Studium der Physik an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule begonnen, aber das Vordiplom oder die entsprechende(n) ausländische(n) Prüfung(en) noch nicht vollständig bestanden hat, kann nur dann zugelassen werden, wenn freie Studienplätze vorhanden sind. In diesem Fall sind die vorstehenden Auswahlgrundsätze für

die Zulassung zum ersten Studiensemester entsprechend anzuwenden.

(3) Wer eine akademische oder staatliche Vor- oder Abschlußprüfung begonnen hat, kann nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er diese Prüfung bis zur Einschreibung (Umschreibung) vollständig bestanden hat.

§ 5

Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen. Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen. Studienbewerbern, die das Studienkolleg besucht haben, soll die baldige Aufnahme des Studiums an der betreffenden Hochschule ermöglicht werden.

§ 6

Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die Hochschulverwaltung; über Härtefälle sowie über die Zulassung ausländischer Bewerber entscheidet eine Zulassungskommission des Fachbereichs Physik.

§ 7

Die Hochschule benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt wurde sowie die Bewerber, deren Gesuch nicht berücksichtigt werden konnte. Den Zulassungsbescheiden ist eine Mitteilung beizufügen, daß über den zugeteilten Platz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht innerhalb 1 Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

§ 8

Dem Ablehnungsbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, daß der abgelehnte Bewerber die Möglichkeit hat, durch unverzügliche Erklärung seine Bewerbung trotz der Ablehnung aufrechtzuerhalten. Die Aufrechterhaltung der Bewerbung gewährt ihm die Möglichkeit, in das Auswahlverfahren gem. § 3 dieser Ordnung einbezogen zu werden.

4. Technische Universität München

Satzung

über die Zulassung von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an der Technischen Hochschule München

1. Allgemeines

1.1 Die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze werden verteilt:
zu 60 v. H. an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden;
zu 40 v. H. an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife ausgewählt werden.

1.2 Die Hochschule kann vorab von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger bis zu 10 v. H. für Härtefälle, bis zu 10 v. H. für ausländische Studienbewerber abzuweichen.

1.3 Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt wird, können in der betreffenden Fachrichtung nicht eingeschrieben werden.

2. Auswahl nach Eignung und Leistung

2.1 Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

2.2 Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet, es sei denn, das Studienfach weist einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem dieser Fächer auf.

2.3 Aus den Noten der übrigen einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.

- Zusatz für
Chemie: Dabei wird die Note in Chemie fünffach und die Note in Biologie dreifach gewichtet
- Biologie: Dabei wird die Note in Biologie fünffach und die Note in Chemie dreifach gewichtet
- Mathematik: Dabei wird die Note in Mathematik fünffach und die Note in Physik dreifach gewichtet
- Physik: Dabei wird die Note in Physik fünffach und die Note in Mathematik dreifach gewichtet
- Elektrotechnik: Dabei werden die Noten in Mathematik und Physik vierfach gewichtet
- Architektur: Dabei werden die Noten in Mathematik und Kunstszziehung zweifach gewichtet

Bei allen Fächern, in denen Noten des Reifezeugnisses mehrfach gewichtet werden, erhält 2.3 folgenden weiteren Zusatz: Eine Note im Reifezeugnis wird jedoch nur dann mehrfach gewichtet, wenn der Studienbewerber wenigstens drei Schuljahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde.

- 2.4 Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen wird im Einzelfall geregelt.
3. Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife
- 3.1 Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.
- 3.2 Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges zu wählen, so wird der unter Ziffer 2 dargestellte Maßstab angewandt.
- 3.3 Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten
Bewerber, die nach Ziffern 2 und 3 nicht berücksichtigt werden, können im Rahmen einer Sonderquote zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.
5. Sonderregelung für Wehr- und Wehersatzdienstabsolventen
- 5.1 Studienbewerber, die den Wehr- oder Wehersatzdienst absolviert haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn vor der Einberufung in der betreffenden Fachrichtung Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden.
- 5.2 Soweit bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen sich die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder Wehersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehrdienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, soll dieser Nachteil ausgeglichen werden.
6. Auswahl ausländischer Studienbewerber
- 6.1 Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.

- 6.2 Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 6.3 Studienbewerbern, die nach Anmeldung durch die Technische Hochschule München das Studienkolleg München besucht haben, soll die baldige Aufnahme des Studiums an der Technischen Hochschule München ermöglicht werden.

7. Verfahren

- 7.1 Die Auswahl der Bewerber gemäß Ziffern 2, 3 und 6 obliegt der Hochschulverwaltung.
- 7.2 Über die Auswahl gemäß Ziffer 4 und die Anwendung der Ziffer 5 sowie über strittige Fragen bei der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet ein Zulassungsausschuß.
- 7.3 Die Hochschulverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.
- 7.4 Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser dem in der Rangliste aufgeführten nächsten Bewerber zugewiesen.

8. Zulassungsbeschränkungen

Derzeit bestehen an der Technischen Hochschule München bei Überschreitung der nachstehend genannten Zahl von Studienplätzen

Zulassungsbeschränkungen:

Fachrichtung Architektur:	180
Fachrichtung Biologie:	9
Fachrichtung Chemie:	78
Fachrichtung Lehramt mit der Fächerverbindung Biologie/Chemie oder Mathematik:	36
Chemie/Mathematik:	24
Mathematik/Physik:	108
Mathematik/Geographie:	8
Fachrichtung Elektrotechnik:	350
Fachrichtung Mathematik (Diplom):	200
Fachrichtung Medizin (1. klinisches Semester):	75
Fachrichtung Physik:	185

5. Philosophisch-theologische Hochschule Passau

Ordnung

für die Zulassung zum Studium der Pharmazie an der Philosophisch-theologischen Hochschule

I. Allgemeines

1. Die Zahl der Studienplätze für Studierende der Pharmazie ist an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau beschränkt. Es stehen für die beiden ersten Semester insgesamt 40 Arbeitsplätze zur Verfügung.
2. Bewerber für das Studium der Pharmazie unterliegen einer qualitativen Auslese. Sie erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Zulassung von Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Fachrichtungen, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz erlassen wurden.
3. Von den vorhandenen freien Arbeitsplätzen werden zugeteilt:

- a) 60 v. H. an Bewerber, die allein nach qualitativen Gesichtspunkten ausgewählt werden,
 - b) 40 v. H. an Bewerber, die nach Jahrgängen, bezogen auf das Datum des Reifezeugnisses, ausgewählt werden.
4. Die Zulassung der Studierenden wird vom Rektor der Hochschule vollzogen. Die Auslese obliegt dem „Zulassungsausschuß“. Er besteht aus:
- dem Rektor bzw. dem Prorektor als dem Vorsitzenden,
 - dem Inhaber des Lehrstuhls für Naturwissenschaften,
 - dem Vertreter der Chemie,
 - einem Vertreter des Allgemeinen Studentenausschusses.
5. Der Zulassungsausschuß kann keine Entscheidung mit Außenwirkung gegenüber den Studenten treffen. Inhaber eines einschlägigen Lehrstuhls bzw. einzelne Fachvertreter können eine Zulassung nicht aussprechen.

II. Die qualitative Auslese

1. Über den Rang der Bewerber entscheidet die Durchschnittsnote in allen Fächern der Reifeprüfung sowie die Durchschnittsnote der pharmazeutischen Vorprüfung. Hierbei besitzt die Durchschnittsnote in der Reifeprüfung das doppelte Gewicht der Durchschnittsnote in der pharmazeutischen Vorprüfung.
2. Weisen die Noten des Abiturzeugnisses sowie der pharmazeutischen Vorprüfung im Durchschnitt eine befriedigende Leistung aus und wäre die Verzögerung des Studienbeginns für den Bewerber eine soziale Härte, so kann im Einzelfall eine Zulassung ausgesprochen werden.
3. Haben mehrere Bewerber gem. Absatz 1 die gleiche Zulassungszahl, so entscheidet das Alter.
4. Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz zurückgegeben, so weist der Rektor diesen unverzüglich dem nächsten Bewerber in der Rangfolge zu. Damit alle Arbeitsplätze besetzt werden können, kann nach Beginn der Einschreibung von der durch die Zulassungszahl bestimmten Rangfolge abgesehen werden.

III. Auswahl nach Abiturientenjahrgängen

1. Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Reifeprüfung abgelegt wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.
2. Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter Ziffer II dargestellte Maßstab angewandt.
3. Zur Auswahl nach Abiturienten-Jahrgängen werden nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom gesetzlichen Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird.
4. Arbeitsplätze, die nach dem Jahrgang des Abiturs vergeben werden, sind zu 60 v. H. für Bewerber mit einem Abiturzeugnis aus Bayern bereitzustellen.

IV. Schlußbestimmungen

1. Diese Zulassungsrichtlinien sind durch Aushang am Schwarzen Brett der Hochschule öffentlich bekanntzumachen.
2. Diese Ordnung für die Zulassung von Studierenden der Pharmazie an der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau wurde vom Senat am 15. Januar 1969 beschlossen und tritt durch Ge-

nehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 25. Februar 1969 in Kraft.

3. Für die Entscheidung, ob ein außergewöhnlicher Härtefall im Sinne von Ziff. II Abs. 2 vorliegt, ist ein ausführlicher Lebenslauf mit entsprechenden Unterlagen bezüglich der vorliegenden besonderen Umstände vorzulegen.
4. Die Unterlagen der Bewerber sind an das Rektorat der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau, (839) Passau, Michaeligasse 13, zu senden.

6. Philosophisch-theologische Hochschule Bamberg Zulassung zum Studium der Pharmazie

Auf Grund der Prüfungsanordnung für Apotheker von 1934 kann ein nicht pharmazeutisches Studium an einer deutschen Hochschule, das vor Beginn der Praktikantenzeit oder nach der pharmazeutischen Vorprüfung betrieben wurde, bis zu zwei Halbjahren ausnahmsweise auf die pharmazeutische Studienzeit angerechnet werden, wenn es dem pharmazeutischen Studium verwandt ist. Auf Grund dieser Bestimmung besteht an der Phil.-Theol. Hochschule eine Art von Studium der Pharmazie.

Die Zulassung zu diesem Studium unterliegt gewissen Beschränkungen. Es können nur so viele Bewerber zugelassen werden, als Arbeitsplätze vorhanden sind bzw. als Studenten erfahrungsgemäß nach zwei Semestern an den Universitäten Aufnahme finden.

Die Zahl der Arbeitsplätze beträgt 60, weshalb pro Semester etwa 30 Bewerber Aufnahme finden können.

Die Zulassung zum Studium der Pharmazie geschieht durch den Rektor der Hochschule, dem bei der Auswahl der Bewerber ein Zulassungsausschuß zur Seite steht. Der Zulassungsausschuß besteht aus:

Dem Rektor als Vorsitzenden,

den Lehrstuhlinhabern der Biologie, Chemie und Physik,

dem Abteilungsleiter der Theologischen Abteilung, einem studentischen Vertreter (von Studentenschaft bestimmt).

Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach den „Richtlinien für die Zulassung von Studienbewerbern der zulassungsbeschränkten Fachrichtungen im 1. Semester an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland“. Zur Errechnung der Durchschnittsnote wird neben dem Reifezeugnis auch die Note des pharmazeutischen Vorexamens herangezogen, und zwar in der Weise, daß der Durchschnittsnote im Reifezeugnis das doppelte Gewicht der Note des Vorexamens eingeräumt wird.

Berücksichtigung bei der Auswahl können nur jene Bewerber finden, deren Unterlagen bis zur gegebenen Meldefrist vollständig dem Rektorat vorliegen.

Richtlinien für die Zulassung von Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Fachrichtungen im 1. Semester an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland

I.

Allgemeines

(1) Von den vorhandenen Arbeitsplätzen werden zugeteilt:

- a) 60 v. H. an Bewerber, die allein nach qualitativen Gesichtspunkten ausgewählt werden.
- b) 40 v. H. an Bewerber, die nach Jahrgängen, bezogen auf das Datum der Reifeprüfung, ausgewählt werden.

(2) Der Prozentsatz der Arbeitsplätze, die an ausländische Bewerber vergeben werden und das dabei anzuwendende Auswahlverfahren, werden durch besondere Richtlinien geregelt.

(3) Bewerber, denen kein Arbeitsplatz zugeteilt wird, können nicht immatrikuliert werden.

II.

Die qualitative Auslese

Über den Rang der Bewerber entscheiden die Noten in den Fächern der Reifeprüfung. Alle Fächer sind bei der Bildung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen.

Weisen die Noten des Abiturzeugnisses im Durchschnitt eine befriedigende Leistung aus und wäre die Verzögerung des Studienbeginns für den Bewerber eine soziale Härte, so kann im Einzelfall eine Zulassung ausgesprochen werden.

III.

Auswahl nach Abiturjahrgängen

(1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Reifeprüfung abgelegt wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrgangs den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.

(2) Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrgangs zu wählen, so wird der unter Ziffer II dargestellte Maßstab angewendet.

(3) Zur Auswahl nach Abiturjahrgängen werden nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom gesetzlichen Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird.

(4) Arbeitsplätze, die nach dem Jahrgang des Abiturs vergeben werden, sind zu 60 % für Bewerber mit einem Zeugnis aus demjenigen Land, in dem sich die Hochschule befindet und zu 40 % für Bewerber mit Zeugnissen aus anderen Bundesländern bereitzustellen.

IV.

Verfahren

(1) Die Auslese der Bewerber gem. Ziffer II und III obliegt der Universitätsverwaltung (siehe S. 1).

(2) Über streitige Fragen der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet ein Zulassungsausschuß. Er besteht aus Vertretern der beteiligten Fakultäten und der Universitätsverwaltung.

(3) Die Universitätsverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zugeteilten Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht binnen einer Woche seit Zugang des Bescheids schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.

(4) Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz zurückgegeben, so wird dieser unverzüglich dem nächsten Bewerber zugewiesen. Damit alle Arbeitsplätze besetzt werden, kann nach Beginn der Einschreibung von der in diesen Richtlinien bestimmten Reihenfolge abgewichen werden.

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide in der Flurabteilung Stöck“ im Landkreis Bad Brückenau

Vom 29. Juli 1970

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschut-

zes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die etwa 1 km ostwärts der Ortschaft Oberriedenberg liegende, mit Wacholderbüschen bestockte Gemeindetrift in der Flurabteilung Stöck der Gemeinde Oberriedenberg wird unter der Bezeichnung „Wacholderheide in der Flurabteilung Stöck“ in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 1,9 ha und umfaßt den ostwärts des Feldweges Fl.-Nr. 2174/2, Gemarkung Oberriedenberg, liegenden Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 2199, Gemarkung Oberriedenberg, und zwar von seiner Südgrenze bis zur Seilbahn der Ersten Bayerischen Basaltstein AG., Steinmühle/Oberpfalz, ohne die umfriedete landwirtschaftlich genutzte Fläche.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1:25 000 und 1:5000 rot eingetragen, die beim Bayerischen Staatsministerium des Innern in München als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg und beim Landratsamt Bad Brückenau.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind;
- c) den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen. Das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungstoffe, Behältnisse oder sonstige Ab-

fälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;

- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warn- tafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Brückenau als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Heunutzung, das Beweiden und Düngen mit gekörntem Kunstdünger, ferner das Errichten von Weidezäunen, zu denen kein Beton verwendet wird.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestim-

mungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot der §§ 3 und 4 dieser Verordnung und das vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllen von Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung werden nach § 21 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 29. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. F i n k, Staatssekretär

Druckfehlerberichtigungen

In Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 335) muß es statt „Die in Art. 1 Abs. Nrn. 2 bis 5“ richtig heißen „Die in Art. 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5“.

In dem Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (StrBerAnpG) vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) muß es in § 47 Nr. 3 Buchst. b) statt „Absatz 3“ richtig heißen „Absatz 2“.